



Oktober 2017

thüringer zeitschrift
der Bildungsgewerkschaft



Foto: fotolia Barbara Pheby

Rot-Rot-Grüne Hochschulpolitik: Da ist schon viel Gutes drin, aber ...

www.gew-thueringen.de
facebook.com/gewthueringen

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen



Inhalt

Seite

Zur aktuellen Lage in Thüringen:
Zwischenbilanz der rot-rot-grünen
Bildungspolitik 1

ROT-ROT-GRÜNE HOCHSCHUL- POLITIK: DA IST SCHON VIEL GUTES DRIN, ABER ...

Einleitung in den Schwerpunkt 2
Gastbeitrag von Dr. Andreas Keller:
Eine historische Chance 3
Gastbeitrag von
Dr. Peter Hauck-Scholz:
Überlegungen zur paritätischen
Besetzung von Hochschulgremien 5
Demokratie an
Thüringens Hochschulen? 7
Zur Novelle des
Thüringer Hochschulgesetzes
in dieser Legislaturperiode 9
Offener Brief zur
Thüringer Gesetzesnovelle 10
Stand Tarifvertrag für Studentische
Beschäftigte in Thüringen 11
Populäre Irrtümer zum
Wissenschaftszeitvertragsgesetz 12
Der Betriebsverband der
Bauhaus-Universität Weimar 14
Aktivitätenfonds 14

GEW AKTUELL

Einladung: 25. GEW Fußballturnier 16

RECHTSSTELLE

Neuigkeiten zur Internetseite:
Hilfe zur Online-Rechtsanfrage 17
Kostenlose Broschüre erschienen:
Beamtenrecht von A bis Z 20

AUS DEN KREISEN

Kreisnachrichten 23
Jubilare 24



Im September 2017 erhält den LesePeter das
Kinderbuch:

Erna und die drei Wahrheiten

Anke Stelling



cbt,
München 2017
240 Seiten
12,99 €
ab 11 Jahren
ISBN:
978-3-570-16458-7

Erwachsenwerden ist nicht immer einfach. War die Welt eben noch vertraut, zeigt sich diese plötzlich voller Widersprüche, Missverständnisse und Unsicherheiten. Der 11-jährigen Erna fällt es schwer, sich zwischen all den Wahrheiten zurecht zu finden und dabei weder die Orientierung noch ihre Identität zu verlieren. Mit Anstrengung und Aufrichtigkeit meistert sie diese schwierige Phase und macht allen 11- bis 14-jährigen Leserinnen Mut, den mitunter schmerzhaften Weg ins Erwachsensein zu beschreiten.

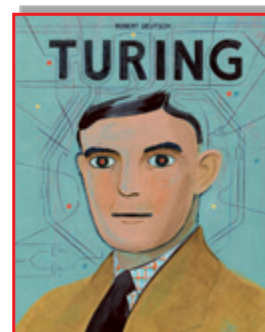


Im Oktober 2017 erhält den LesePeter das Jugendbuch:

Turing

Robert Deutsch (Text und Zeichnung)

Alan Turing ist einer der einflussreichsten Theoretiker der Informatik und war während des zweiten Weltkrieges maßgeblich daran beteiligt, die mit der Enigma verschlüsselten deutschen Funkprüche zu decodieren. Turing war dabei selbst in einem Doppelleben gefangen. Als Homosexueller, was damals in Großbritannien unter Strafe stand, musste er diese Seite seines Lebens immer verstecken. Als dies bekannt und eine Untersuchung eingeleitet wurde, nimmt sich das gebrochene Genie mit einem vergifteten Apfel selbst das Leben. Erst 2013 wird Turing von der englischen Königin posthum begnadigt und damit rehabilitiert. Die Graphic Novell erzählt in einer nicht chronologischen Reihenfolge Lebensabschnitte Turings. Deutschs Zeichenstil und Sprache erinnern dabei an die 50er und erleichtern dem Leser damit das Eintauchen in diese Zeit.



Avant Verlag,
Berlin 2017
192 Seiten
29,95 €
ab 14 Jahren
ISBN:
978-3-945034-55-2

Der LesePeter ist eine Auszeichnung der Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien (AJuM) der GEW für ein herausragendes, aktuelles Buch der Kinder- und Jugendliteratur. Die ausführliche Rezension (mit pädagogischen Hinweisen) ist im Internet unter www.ajum.de (LesePeter) abrufbar.

www.gew-thueringen.de/marktplatz/buchtipps/

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Thüringen · Heinrich-Mann-Straße 22 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 - 5 90 95 0 · Fax: 03 61 - 5 90 95 60
E-Mail: info@gew-thueringen.de · Internet: www.gew-thueringen.de
E-Mail an die Redaktion: tz@gew-thueringen.de
Die tz erscheint in den Monaten Februar, April, Juni, September, Oktober und Dezember. Der Bezugspreis für die tz beträgt ab 01. Januar 2013 für Nichtmitglieder 3,10 Euro pro Einzel exemplar zzgl. Porto, das Jahresabo (6 Hefte) 16,80 Euro zzgl. Porto. Das Jahresabonnement kann drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt bis zu

diesem Zeitpunkt keine Kündigung, wird das Abo um ein Jahr verlängert. Die Lieferung erfolgt gegen Vorkasse an die GEW-Wirtschaftsdienst GmbH, DKB Bank Berlin, Kto.-Nr.: 1005400559, BLZ: 12030000.
Die Abo-Gebühr für Mitglieder der GEW Thüringen ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Die in den einzelnen Beiträgen wiedergegebenen Gedanken entsprechen nicht in jedem Falle der Ansicht des GEW-Vorstandes oder der Redakteure. Die Beschlüsse des Vorstandes sind verbindliche GEW-Meinungen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Bei allen Veröffentlichungen behält sich die Redaktion Kürzungen vor.

Manuskripte und sonstige Zuschriften für die Redaktion der thüringer zeitschrift (tz) werden an die Adresse der Geschäftsstelle erbeten.
Einsendeschluss für Beiträge ist immer der 10. des Vormonats.
Verantwortlicher Redakteur: Dr. Michael Kummer
Redaktionsschluss: 10.09.2017
Layout, Satz, Druck: PROOF Druck- und Medienproduktion · Loreen Scheit
scheit@proof-ef.de · Eislebener Straße 1c · 99086 Erfurt ·
Tel: 03 61 - 57 6666 9
E-Mail: info@proof-ef.de · Internet: www.proof-ef.de
Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 04 vom 01.01.2017

Zur aktuellen Lage in Thüringen

Zwischenbilanz der rot-rot-grünen Bildungspolitik

Am 28. August 2017 hatte die GEW Thüringen den neuen Bildungsminister Helmut Holter zu einem Gespräch ins Studienseminar nach Erfurt eingeladen. Wir wollten Zwischenbilanz ziehen und gemeinsam beraten, was in der Bildungspolitik bis zum Ende dieser Legislatur Priorität hat. Ich muss sagen, das war ein sehr konstruktives Gespräch. Das mit diesem Einstieg große Erwartungen verknüpft sind, brauche ich sicher nicht zu erwähnen.

Zu Beginn dieser Veranstaltung habe ich eine Zwischenbilanz auf Grundlage unserer Ilmenauer Erklärung aus dem September 2014 gezogen. Auszüge aus dieser Rede sollen in die neue Ausgabe der tz einführen.

Bildungsfreistellungsgesetz

Ganz früh angekündigt, erst im Jahr 2016 verabschiedet, erste Angebote im Jahr 2017: Ein mageres Ergebnis, dass zudem viele Thüringer*innen aufgrund der Regelungen vom Bildungsurlaub ausschließt. Wir setzen auf die Evaluation und dringend notwendige Nachbesserungen.

Ganztagsschule und Hort

Eine jahrelange Forderung der GEW wurde Realität: Das Kabinett beschloss die Rückführung der kommunalisierten Horte in den Landesdienst. Wir haben diese Entscheidung begrüßt. Doch wo sich Freude hätte breit machen sollen, blieben Fragen, Prozessverzögerungen, Unsicherheit. Einkommenseinbußen durch den Wechsel von TVöD zum TV-L konnten nicht sofort durch höhere Beschäftigungsumfänge abgedeckt und die Erfahrungen aus dem Modellprojekt nicht in ein Modell Ganztagsschule transferiert werden. Beim Thema Ganztagsschule ist die Enttäuschung besonders groß: Hier sehen wir keine Bewegung und auch in den Empfehlungen der Kommission Zukunft Schule taucht sie nur als mittelfristiges Ziel auf.

Inklusion

Kein anderes Thema bringt die Kolleginnen und Kollegen so auf. Der gemeinsame Unterricht und die inklusive Schule sind längst Realität, aber von einer aufgabenadäquaten personellen und sächlichen Ausstattung sind wir weit entfernt. Es ist richtig, das Schulgesetz und das Förderschulgesetz zusammenzuführen. Doch ohne die entsprechende Ausstattung wird Inklusion zur Makulatur. Es war richtig, das Tempo aus der Gesetzesnovellierung herauszunehmen. Es bleibt dabei aber leider auch richtig, dass es zunehmend an individueller Förderung mangelt, weil die Personaldecke immer kürzer wird und Förderpädagog*innen und Sonderpädagogische Fachkräfte zur Unterrichtsabsicherung eingesetzt werden. Tempo raus – Qualität rein, das gilt noch immer.

800 Neueinstellungen pro Jahr

Das war unsere Forderung von 2014. 500 pro Jahr wurden realisiert. Zu wenig, wie Unterrichtsausfall, Langzeiterkrankungen und Überlastung deutlich machen. Es ist allerdings keine Freude, Recht behalten zu haben. Die Personalreserve von 100 statt mindestens 300 Vollzeitstellen ist verpufft. Ja, die Kommission Zukunft Schule hat das Problem benannt. Und auch ja, die Zahl der Einstellungen wird steigen, auch mehr Erzieher*innen bzw. höhere Beschäftigungsumfänge sind angekündigt. Nach unserer Einschätzung werden die avisierten Einstellungen jedoch nicht reichen, den enormen Bedarf zu decken, zumal die großen Abgänge erst jetzt zu erwarten sind. Will das Mi-

nisterium die Lehrer-Schüler-Relation nicht weiter verschlechtern, ist für jeden Abgang eine neue Lehrkraft einzustellen.

Reform der Pädagog*innenausbildung

Inklusive Bildung, Gemeinschaftsschule, Ganztagschule erfordern dringend neue Aus- und Weiterbildungswege für alle pädagogischen Bereiche. Es wird eine Nachqualifizierung für Seiteneinsteiger*innen geben, das ist zu begrüßen. Aber Bestrebungen, die Pädagog*innenbildung vom Kopf auf die Füße zu stellen, sind kaum zu spüren. Sie sind aber dringender denn je, denn wie wir alle wissen, fehlen allorts Lehrer*innen und Erzieher*innen. Nicht nur hinsichtlich bestimmter Mangelfächer ist die Situation prekär. Wir müssen leider feststellen, dass immer weniger Förderpädagog*innen ausgebildet werden. Dies ist in Bezug auf inklusive Schule eine Katastrophe und geht an den realen Bedürfnissen in den Schulen weit vorbei. Hier braucht es dringend verlässliche Perspektiven und Angebote.

Fazit

In Bezug auf die Ilmenauer Erklärung (zu finden auf www.gew-thueringen.de) bleibt also festzustellen: Unsere Forderungen sind in gewissem Maße umgesetzt, aber noch nicht ausreichend genug, um sagen zu können, gut gemacht. Nicht alles, was sich in der Thüringer Bildung ändern muss, hängt von Geld ab. Entlastungen können auf vielfältige Weise erreicht werden. Aber eines ist klar: Ohne mehr Geld wird es nicht gehen, das hat auch der neue Bildungsminister öffentlich mehrfach gesagt. Bildung weiter denken heißt eben auch Mehr Geld für Bildung.

Für die kommenden Jahre wünsche ich mir, dass der Neubeginn mit Helmut Holter dazu führt, dass wir wieder mehr miteinander sprechen und gemeinsam Wege finden, die Situation in den Kitas und Schulen zu verbessern. Das sind wir den Kindern und Jugendlichen UND den Beschäftigten schuldig.

Und was ist mit dem Bereich Hochschule und Forschung?

Beim Gespräch mit Helmut Holter standen die Schule, die Kita und die Erwachsenenbildung im Fokus. Ein wichtiger Bildungsbereich fehlte allerdings, denn die Zuständigkeit für Hochschule und Forschung liegt in den Händen eines anderen Ministeriums. Aber für die Hochschulpolitik wurden im Koalitionsvertrag ehrgeizige Ziele formuliert, einiges davon umgesetzt, vieles lässt allerdings auf sich warten. In dieser Ausgabe der tz hat das Referat Hochschule und Forschung der GEW Thüringen genau darauf den Schwerpunkt gelegt und nach Vorhaben und Umsetzungen gefragt und diese bewertet. Viel Spaß beim Lesen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
Kathrin Vitzthum,
Landesvorsitzende



Einleitung in den Schwerpunkt

Rot-Rot-Grüne Hochschulpolitik: Da ist schon viel Gutes drin, aber ...

Durch vielschichtige gesellschaftliche Entwicklungen stehen Hochschulen heute mehr denn je vor großen Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Wesentliche Rahmenbedingungen werden dabei durch Landes- und Bundesgesetzgebung festgelegt.

Lange Zeit galt die Studierendenquote in Deutschland im internationalen Vergleich als zu gering. Während im Jahre 2000 lediglich ein Drittel eines Jahrgangs ein Studium begann, sind es inzwischen beinahe 60 %, was in etwa dem OECD Durchschnitt entspricht. Dass in Deutschland auch viele junge Menschen im Rahmen der dualen Ausbildung einen Einstieg in Berufe finden, für die in anderen Ländern ein Studium zu absolvieren ist, findet bei diesem internationalen Vergleich keine Berücksichtigung. Die gesellschaftliche und auch die monetäre Gering-schätzung der Ausbildungsberufe treibt dabei mehr und mehr junge Menschen an die Hochschulen, in der Hoffnung, mit einem guten Abschluss die ersten Schritte auf einem Weg in eine erfolgreiche Zukunft zu meistern.

Das Dilemma dabei ist u. a., dass die finanzielle Ausstattung der Hochschulen nicht in gleichem Maße gesteigert wurde, wie es bedingt durch die Zunahme Studierender erforderlich gewesen wäre. Die daraus resultierende Verschlechterung der Betreuungsrelation, verbunden mit einer zunehmend heterogenen Studierendenschaft in Bezug auf die persönliche Reife, die Motivation und den Wissensstand, geht mit höheren Studienabbruchquoten einher. Mit Zusatzangeboten sowie besonderen Lehr- und Lernformen versuchen die Hochschulen dem entgegenzuwirken, was wiederum bei einer dünnen Personaldecke zu Überlastsituationen bei Beschäftigten mit Aufgaben in der Lehre führt.

Ein vermeintlicher Ausweg aus der finanziellen Misere verspricht die verstärkte Einwerbung von Drittmitteln zu sein. Auch dieser Trend bringt neue Probleme mit sich bringt. Kurze Befristungen aufgrund unsicherer Folgefinanzierungen, ein höherer Anteil von Beschäftigten in „Zwangs“-Teilzeit, oder auch die Beeinflussung der Freiheit bei der Wahl von Forschungsthemen durch monetäre Anreize seien hier nur exemplarisch genannt.

In der GEW wurde die sich abzeichnende Schiefelage frühzeitig erkannt ...

... und es wurden Initiativen zur Verbesserung der Situation von Beschäftigten und Studierenden gestartet. So wurde beispielsweise die Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf Bundesebene durch zahlreiche Aktionen und Stellungnahmen begleitet. Aktuell befinden sich auch in Thüringen zwei Gesetze in der Novellierung, welche erhebliche Auswirkungen auf die Hochschulen haben – das Thüringer Hochschulgesetz sowie das Thüringer Personalvertretungsgesetz.

Es ist unter anderem den Bemühungen der GEW zu verdanken, dass sich bereits im Koalitionsvertrag der Landesregierung einige Versprechen finden, an deren Einlösung wir die Verantwortlichen seitdem erinnern.

Im Einzelnen erwarten wir u. a. die Stärkung der Mitbestimmungsrechte aller Statusgruppen, ein Maßnahmenpaket „Gute Arbeit in der Wissenschaft“, die Verbesserung der Situation von Lehrbeauftragten, die Öffnung des Personalvertretungsgesetzes für studentische sowie Drittmittelbeschäftigte, tarifliche Regelungen für studentische Beschäftigte, die Stärkung von familienfreundlichen Arbeits- und Studienbedingungen sowie mehr Transparenz bei der Drittmittelforschung. Inwiefern diesen ambitionierten Zielen in den aktuell vorliegenden Gesetzesentwürfen Rechnung getragen wird, beleuchten wir in dieser Ausgabe in mehreren Artikeln.

Das Ziel ist die Stärkung der Hochschulgremien

Eine der weitreichendsten Änderungen, die sich im Entwurf des Thüringer Hochschulgesetzes findet, ist zweifellos die Stärkung der Hochschulgremien durch eine möglichst paritätische Besetzung, verbunden mit der Erweiterung der Zuständigkeiten der Senate. Naturgemäß kommt dazu Kritik aus den Reihen derer, die gefühlt Macht einbüßen. Die Hochschulräte monieren die Schwächung ihrer Position.

Dazu sei angemerkt, dass Hochschulen keine Unternehmen und Hochschulräte keine Aufsichtsräte sind. Aufsicht erfahren die Hochschulen zur Genüge durch das Ministerium, durch Wirtschaftsprüfer und den Rechnungshof.

Durch ihre Expertise sind die Hochschulräte jedoch wichtige Impulsgeber, um extrinsische Information in das sonst weitgehend innerhalb der Professorenschaft abgeschlossene System Hochschule zu bringen. Im Sinne einer konsequenteren Gewaltenteilung ist zudem die Verlagerung von Zuständigkeiten der Hochschulleitung hin zum Senat geplant. Der Hochschulleitung käme dann verstärkt die Rolle als ausführendes Organ für die Beschlüsse des Senates zu. Dass der Senat dabei zumindest bei Beschlüssen, die nicht unmittelbar Lehre und Forschung betreffen, paritätisch besetzt sein soll, trägt dem demokratischen Gedanken weiter Rechnung.



Andrea Scholz



Marko Hennhöfer
Referatsleitungsteam Hochschule und Forschung

Gastbeitrag von Dr. Andreas Keller

Eine historische Chance

Ab Mitte der 90er Jahre hatte sich in der bundesdeutschen Hochschulgesetzgebung eine regelrechte Monokultur durchgesetzt. Landauf landab folgten die Novellen einem einheitlichen Trend: Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen, Entmachtung der gewählten Kollegialorgane zu Gunsten autokratischer Rektorate und Präsidien, Einführung von mit zumeist Wirtschaftsvertretern besetzten Hochschulräten. Bald folgten die Einführung von Studiengebühren und die Zweiteilung des Studiums in Bachelor und Master. Die zunehmende Destabilisierung und Prekarisierung wissenschaftlicher Arbeit wurde achselzuckend hingenommen.



Foto: pixabay - CC - kaleen

In den letzten zehn Jahren ließen sich behutsame Absetzungsbe-
wegungen vom neoliberalen Mainstream registrieren. Alle sieben
Bundesländer, die allgemeine Studiengebühren eingeführt hatten,
haben diese unter dem Druck studentischer und gewerkschaftli-
cher Protestbewegungen wieder abgeschafft. Die GEW-Kampagne
für den „Traumjob Wissenschaft“ hat zur Verankerung von Kodizes
für „Gute Arbeit“, Tenure-Track-Optionen und Mindeststandards für
Zeitverträge und Lehraufträge in Hochschulgesetzen gesorgt. In der
Bologna-Reform kam es zu Kurskorrekturen, die die Studierbarkeit
von Studiengängen verbesserten und den Workload für Lehrende
und Studierende begrenzten. Der Prozess der Umstrukturierung
der Hochschulverfassung nach dem Vorbild von Aktiengesellschaf-
ten wurde angehalten, krasse Auswüchse rückgängig gemacht, der
eine oder die andere Vertreter/in aus der Zivilgesellschaft oder Ge-
werkschaften in Hochschulräte und Kuratorien berufen.

Doch die zaghafte Entwicklung der vergangenen Dekade droht nun
schon wieder in Frage gestellt zu werden. Ausgerechnet eine grün
geführte Landesregierung in Baden-Württemberg hat mit der Ein-
führung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer/innen die
Debatte ums Bezahlstudium wieder salonfähig gemacht. In Nord-
rhein-Westfalen, wo jede/r vierte/r Student/in bundesweit einge-
schrieben ist, droht nach dem Regierungswechsel ein Roll-Back hin
zum berüchtigten „Hochschulfreiheitsgesetz“ aus der Ära Rüttgers/
Pinkwart. Schien die „unternehmerische Hochschule“, für die das
Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), eine gemeinsame Toch-
ter von Bertelsmann-Stiftung und Hochschulrektorenkonferenz, vor

20 Jahren die Blaupausen entwickelt hatte, in eine Krise geraten zu
sein, droht nun ihre Renaissance.

Vor diesem Hintergrund verdient die Hochschulpolitik der rot-rot-
grünen Koalition in Thüringen besondere Aufmerksamkeit. Hat sie
den Mut, die in einigen Ländern angedeutete Abkehr von der „un-
ternehmerischen Hochschule“ aufzugreifen, konsequent weiter-
zuentwickeln und die Weichen für eine demokratische und soziale
Hochschule zu stellen? Oder bleibt ihre Hochschulgesetzgebung
farblos und ist am Ende nur in Nuancen von der einer unions-, SPD-
oder Grünen-geführten Regierung zu unterscheiden?

Durchdeklinierte Konzepte für eine zukunftsfähige Hochschulge-
setzgebung hat die Bildungsgewerkschaft GEW längst erarbeitet: Es
geht um eine Reform von Personalstruktur und Karrierewegen, den
freien Zugang vom Bachelor- zum Masterstudium, die Absicherung
der Gebührenfreiheit ohne Wenn und Aber und die Demokratisierung
der Hochschulen – Autonomie ohne Autokratie!

Letzteres hat eine besondere Bedeutung für die Perspektiven einer
Hochschulreform weit über den Freistaat Thüringen hinaus. Mit ei-
nem Verweis auf das Karlsruher Hochschulurteil von 1973 wird seit
Jahrzehnten jede Debatte über eine substanzielle Demokratisierung
der Hochschulen im Keim erstickt. Vor 44 Jahren hatte das Bundes-
verfassungsgericht in einem umstrittenen Urteil zum niedersächsi-
schen Hochschulrecht entschieden, dass sich aus dem Grundrecht
der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes der Grundsatz ablei-

ten lasse, dass die Gruppe der Hochschullehrer/innen in allen Fragen, die die Forschung betreffen, über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, in allen Fragen, die die Lehre betreffen, über die Hälfte der Stimmen. Dass nicht nur Professor/innen, sondern auch Wissenschaftler/innen ohne Lehrstuhl und die Studierenden Träger des Grundrechts sind, wurde geflissentlich ausgeblendet. 1990 wurden mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die neuen Länder vielfältige Ansätze für eine demokratische Hochschulreform abgebrochen, die im Herbst 1989 gestartet hatten.

Rot-Rot-Grün in Thüringen hat – 50 Jahre nach der antiautoritären Studierendenbewegung in der Bundesrepublik und knapp 30 Jahre nach der friedlichen Revolution in der DDR – die historische Chance, wieder Bewegung in die festgefahrene Debatte zu bringen. Es ist daher ein wichtiges Signal, dass der vorliegende Gesetzentwurf des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft für ein Thüringisches Hochschulgesetz die über Jahrzehnte als sakrosankt geltende flächendeckende Professorenmehrheit in den Hochschulgremien in Frage gestellt – und zwar ohne mit den Vorgaben der Karlsruher Rechtsprechung in Konflikt zu kommen. Denn das Bundesverfassungsgericht hatte 1973 nur in unmittelbar Forschung und Lehre betreffenden Sachverhalten Professorenmehrheit verlangt. Für Angelegenheiten, die Forschung und Lehre nicht oder nur mittelbar betreffen, gilt die Vorgabe einer Professorenmehrheit gerade nicht.

Auf Basis dieser differenzierten Lektüre des Karlsruher Hochschulurteils haben bereits im „UNIMUT“-Streik 1988/89 Studierende an der Freien Universität das „Berliner Wahlmodell“ entwickelt: Es

sieht eine gruppenparitätische Zusammensetzung von Hochschulgremien vor – nur bei unmittelbar wissenschaftsrelevanten Fragen sollte die Gruppe der Professor/innen über Mehrfachstimmrechte oder Hinzuziehung weiterer Mitglieder eine Mehrheit haben. Im Übrigen sollte gerade nicht der Grundsatz gelten, dass eine Gruppe alle anderen überstimmen kann – eine ganz zentrale Voraussetzung dafür, unterschiedliche Interessen von Professor/innen, Studierenden, wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zum Ausgleich zu bringen.

Dieses innovative Mitbestimmungsmodell soll nun erstmals realisiert werden, und zwar an den thüringischen Hochschulen – gut so! Die Zeit ist reif für einen Neuanfang in der erstarrten Debatte um die Hochschul-Governance. Alle am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen gleichermaßen auf Augenhöhe an Entscheidungen zu beteiligen, birgt die Chance, zu Ergebnissen zu kommen, die ausgewogen und sachgerecht sind und eine hohe Akzeptanz haben – weil sie den unterschiedlichen Perspektiven der Hochschulmitglieder Rechnung tragen.

Das alles gilt aber nur dann, wenn die Reform konsequent angegangen wird und tatsächlich relevante Sachverhalte einem demokratischen, gruppenparitätischen Entscheidungsverfahren unterzogen werden. Das ist in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs leider noch nicht der Fall. Nach wie vor soll nicht der Senat, sondern das Präsidium einer Hochschulen für die zentralen Strukturentscheidungen vom Wirtschaftsplan über den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen bis hin zur Struktur- und Entwicklungsplanung zuständig sein. Auch wenn die Mitwirkung des Senats dabei vorgesehen ist – die Letztentscheidung liegt im Präsidium und damit läuft die paritätische Zusammensetzung des Senats ins Leere. Hinzu kommt, dass der Katalog der Aufgaben, für die der paritätisch zusammengesetzte Senat zur Sicherung der Professor/innenmehrheit um zusätzliche Hochschullehrer/innen erweitert werden muss, uferlos ausgestaltet ist: Sogar bei der Entscheidung über die Grundordnung und die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums wird die Professorenmehrheit verlangt. Dabei handelt es sich um zentrale Strukturentscheidungen, die – auch im Sinne des Karlsruher Hochschulurteils – Forschung und Lehre nicht unmittelbar, sondern mittelbar betreffen. Und schließlich soll der Hochschulrat durch die Schaffung einer Hochschulversammlung, dem Senat und Hochschulrat gemeinsam angehören, zwar eingeeht werden, aber es bleibt dabei, dass externe Sachverständige in akademische Selbstverwaltungsangelegenheiten hineinregieren sollen. Der Gesetzentwurf sollte also noch einmal gründlich gegen den Strich gebürstet werden.

Rot-Rot-Grün tastet mit der Professorenmehrheit ein Tabu an – Gegenwind von Hochschulleitungen und konservativen Professorenverbänden ist vorprogrammiert. Auch eine softe Variante der paritätischen Mitbestimmung wird diese nicht besänftigen – das zeigen die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung sollte sich daher ein Herz fassen und die Demokratisierung der Hochschulen so konsequent wie möglich ausgestalten – damit es am Ende nicht heißt: Viel Rauch um nichts.

Verbraucherschützer empfehlen
Privathaftpflichtversicherung
Berufsunfähigkeitsversicherung
Pflegezusatzversicherung

Das Leben steckt voller Überraschungen und bringt viele Veränderungen mit sich. Unabhängige Experten und Verbraucherschützer empfehlen daher, mögliche Wagnisse nicht zu ignorieren.

Sichern Sie jetzt Ihre existenziellen Risiken bei der HUK-COBURG ab. Am besten vereinbaren Sie gleich einen Termin bei einem unserer Berater.

Geschäftsstelle Erfurt
Tel. 0361 3447411
gs-erfurt@HUK-COBURG.de
Juri-Gagarin-Ring 53
99112 Erfurt
Erfurt-Altstadt
Mo. – Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

JETZT EXISTENZIELLE RISIKEN ABSICHERN

Dr. Andreas Keller
stellvertretender Vorsitzender und
Vorstandsmitglied für Hochschule und
Forschung der GEW



Gastbeitrag von Dr. Peter Hauck-Scholz

Überlegungen zur paritätischen Besetzung von Hochschulgremien

Vielfach wird die Forderung nach Mitbestimmung der Hochschulangehörigen in den Hochschulgremien mit dem Schlagwort von der „Demokratisierung der Hochschulen“ begründet.



Dr. Peter Hauck-Scholz (rechts), hier bei der Vorstellung des Gesetzesentwurfs zusammen mit Dr. Andreas Keller, stellv. Vorsitzender der GEW, im Jahre 2015 - Foto: Kay Herschelmann

Dem setzt das Bundesverfassungsgericht in seinem Hochschulmitbestimmungsurteil vom 29.05.1973 den Gedanken der Mitsprache (Mitbestimmung) der Mitgliedergruppen in den Gremien der Gruppenuniversität auf der Grundlage eigener Trägerschaft des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit entgegen (BVerfGE 35, 79, 125 ff.). Diese Teilhabe an der öffentlichen Wissenschaftsverwaltung sei nur durch die Wissenschaftsfreiheit legitimiert (BVerfGE 35, 79, 128). Aber schon bei der Begründung von Mitbestimmungsrechten der Studierenden kommen andere Aspekte zum Zuge: Das Studium an der Universität sei auf eine künftige Beteiligung am Wissenschaftsprozess hin angelegt; außerdem seien sie durch die Art und Weise, in der die Universität diese Ausbildungsfunktion erfülle, unmittelbar betroffen und schließlich rechtfertige das Interesse des Studenten an einem Ausgleich und Gegengewicht zu der sozialen Abhängigkeit, in der er sich zur Universität als der Vermittlerin seiner Berufs- und Lebenschancen befinde, grundsätzlich eine Mitsprache bei der Erfüllung der der Universität gestellten Aufgaben. Bei den Mitbestimmungsrechten des nichtwissenschaftlichen Personals genügt dem Bundesverfassungsgericht zur Legitimation die Tatsache, dass die wissenschaftliche Tätigkeit in den Hochschulen in zunehmenden Maße der Unterstützung von Nichtwissenschaftlern bedürfe, die hierfür fachlich qualifiziert seien und hierfür auch entsprechende Verantwortung tragen.

Mit keinem Wort hat das Bundesverfassungsgericht das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG als Grundlage für eine Mitbestimmung an der Wissenschaftsverwaltung erwähnt, obwohl es sich bei den Hochschulen um öffentlich-rechtliche Körperschaften der sogenann-

ten funktionalen Selbstverwaltung handelt. Für solche Körperschaften hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 05.12.2002 entschieden, dass die funktionale Selbstverwaltung das demokratische Prinzip verstärke und ergänze. Sie sei sogar Ausprägung des demokratischen Prinzips, soweit sie der Verwirklichung des übergeordneten Ziels der freien Selbstbestimmung aller diene. Die funktionale Selbstverwaltung als organisierte Beteiligung der sachnahen Betroffenen an den sie berührenden Entscheidungen verwirkliche die Idee des sich selbst bestimmenden Menschen in einer freiheitlichen Ordnung. Der Gesetzgeber dürfe ein wirksames Mitspracherecht der Betroffenen schaffen und verwaltungsexternen Sachverstand aktivieren, einen sachgerechten Interessenausgleich erleichtern und so dazu beitragen, dass die von ihm beschlossenen Zwecke und Ziele effektiver erreicht werden (BVerfGE 107, 59, 92). Die Regelungen über die Ordinationsstruktur von Selbstver-

waltungseinheiten müssten ausreichende institutionelle Vorkehrungen dafür enthalten, dass die betroffenen Interessen angemessen berücksichtigt und nicht einzelne Interessen bevorzugt werden.

Der tiefere Grund für eine Mitbestimmung von Hochschulangehörigen in den Kollegialorganen lässt sich daher nicht mit Art. 5 Abs. 3 GG rechtfertigen, sondern vor allem mit dem Gedanken der Selbstbestimmung (Autonomie), der wiederum mit dem demokratischen Prinzip zusammenhängt. Selbstbestimmung leitet sich aus der Menschenwürde ab und kennt – anders als die Sachkunde – keine Abstufungen. Selbstbestimmung steht allen Menschen in gleicher Weise zu. Das demokratische Prinzip ist durch den Gedanken der Herrschaftsbeschränkung geprägt: Wenn die Beherrschten selbst die Herrschaft ausüben, fehlt es an einem wesentlichen Merkmal von Herrschaft, nämlich dem der Fremdbestimmung. Herrschaftsausübung findet auch in der Hochschule durch Entscheidungen ihrer Organe und Gremien statt. Von einer solchen Herrschaftsausübung sind alle gleichermaßen betroffen.

Aus der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer und der Tatsache, dass die sonstigen Bediensteten in der Regel keine durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Tätigkeit ausüben, leitet das Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf Art. 5 Abs. 3 GG abgestufte Mitwirkungsrechte der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen ab. Dabei müsse verhindert werden, dass wissenschaftlicher Sachverstand bei der Entscheidung von Fragen der Forschung und Lehre in den Beschlussorganen der Wissenschaftsverwaltung überspielt werde.



Bedenkt man, dass auch Kollegialorgane der Wissenschaftsverwaltung in weitem Umfang öffentliche Gewalt ausüben, bedarf dies wie die Ausübung jeder staatlicher Gewalt staatlicher Ermächtigung und lässt sich – schon grundsätzlich – nicht aus einem ursprünglich gegen den Staat gerichteten Freiheitsrecht ableiten (Sondervotum, BVerfGE 35 148, 153). Machtausübung als Bestandteil eines Grundrechts ist schon ein Widerspruch in sich, weil Grundrechte nach ihrer historischen Entstehung und ihrem heutigen Verständnis dazu dienen, Macht zu begrenzen, nicht aber Machtausübung zu ermöglichen. Die Regelung von Fragen, die das Grundgesetz offen gelassen hat (wie z. B., wie Wissenschaftsverwaltung zu organisieren ist), ist im demokratischen Rechtsstaat dem Gesetzgeber vorbehalten und kann nicht aus dem Grundrecht selbst abgeleitet werden.

Da die objektive Wertordnung des Grundgesetzes grundsätzlich allein durch den Gesetzgeber auszugestalten und zu konkretisieren ist,



schließt dies aus, aus den Interessen einzelner gegenwärtiger Grundrechtsträger strikte, mit der Verfassungsbeschwerde durchsetzbare Ansprüche auf eine bestimmte Gestaltung der Wissenschaftsverwaltung ableiten zu wollen. Denn hierfür fehlt es an hinreichend verlässlichen Maßstäben, wie die spätere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den sogenannten strukturellen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit und der hieraus abgeleiteten Notwendigkeit einer Analyse des Gesamtgefüges der Hochschulorganisation belegt.

Entscheidungen der Kultusbürokratie in Fragen der Wissenschaftsverwaltung sind noch nie unter dem Aspekt fehlender Partizipation der Gruppe der Hochschullehrer infrage gestellt

worden. Sogar das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass es für Entscheidungen im Bereich der Wissenschaftsverwaltung keinen Vorrang von Kollegialorganen gegenüber monokratischen Leitungsorganen gibt (BVerfGE 111, 333, 356).

Die Privilegierung der Gruppe der Hochschullehrer in den Kollegialorganen wird unter anderem mit ihrem wissenschaftlichen Sachverstand begründet. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass zur Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsverwaltung nicht Fachwissen (einer wissenschaftlichen Disziplin), sondern Organisations- und Handlungsfähigkeit (Managementqualitäten) erforderlich sind. Auch bei einer typisierenden Betrachtung lässt sich nicht ernsthaft vertreten, dass Hochschullehrer über diese Sachkunde im besonderen Maße verfügen. Somit erweist sich diese Argumentation als reine Ideologie.

Es bleibt noch der Gesichtspunkt der besonderen Betroffenheit der Hochschullehrer durch Entscheidungen der Kollegialorgane und der ihrer besonderen Interessenlage. Besonders betroffen bei einzelnen Entscheidungen ist aber nie die Gruppe der Hochschullehrer, sondern der einzelne Hochschullehrer, in dessen Rechtsstellung eingegriffen wird. Dies wird besonders deutlich, wenn eine durch Hochschullehrer getragene Mehrheitsentscheidung einen einzelnen Hochschullehrer trifft. Zudem besitzt dieser kein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu einzelnen wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern oder Studierenden, wenn in deren Rechtsstellung durch Gremienentscheidungen eingegriffen wird. Nach alledem sind die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten konkreten Grundsätze zum Anteil der Hochschullehrergruppe in den Hochschulgremien mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar, weil sich das Bundesverfassungsgericht mittels einer Grundrechtsinterpretation an die Stelle des Gesetzgebers setzt.

Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz des Gesetzgebers bei der Novellierung des ThürHG zwischen Sitzverteilung und Stimmberechtigung zu differenzieren, plausibel: Die gleiche Zahl an Sitzen für alle Mitgliedergruppen in Senat und Fachbereichsrat soll für die Sitzverteilung gelten, nicht jedoch für die Stimmberechtigung. Bei der Stimmberechtigung sollen nach der Konzeption der Gesetzesnovelle die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zugunsten eines gewichteten Stimmrechts der Hochschullehrer gelten.

Dr. Peter Hauck-Scholz RA
Erfurt und Marburg



Thüringer Gesetzesnovelle

Demokratie an Thüringens Hochschulen?

Falls die deutschen Hochschulen, wie dies seit Jahren erklärt und in Hochschulgesetzen angebahnt wird, gegenüber den Landesregierungen autonomer werden, stellen sich neue Herausforderungen für ihre Selbstverwaltung.

Sieht man die Angelegenheit wirtschaftlich, sollten sie ihre Mittel effizienter und ertragreicher einsetzen; bedenkt man, dass Hochschulen kaum je profitable Unternehmen werden können, einen öffentlichen Auftrag haben und der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet sind, gilt es ihre Entscheidungsprozesse demokratischer zu gestalten. Genau hier ist die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Wissenschaft aber auch zum Problem geworden: Seit 1973 wird sie gerichtlich als Freiheit der Professor*innen oder der „Hochschullehrer“ ausgelegt, die daher in allen Gremien akademischer Selbstverwaltung die Mehrheit haben müssen. So urteilte damals das Bundes-Verfassungsgericht, so 2016 erneut der baden-württembergische Verfassungsgerichtshof, der eine Gesetzesnovelle der grün-schwarzen Landesregierung als unvereinbar mit der Landesverfassung zurückwies. Die ebenfalls an der Wissenschaft beteiligten Studierenden und vor allem die inzwischen „91 Prozent der Wissenschaftler an Deutschlands Hochschulen, die nicht Professoren sind“ (Jan Martin Wiarda, Zeit-Newsletter vom 11.5.2017), scheinen das Grundrecht nicht zu genießen. Der Entwurf zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes versucht dankenswerter Weise erneut, in dieser Lage Wege zur Drittel- und Viertelparität, also zur gleichberechtigten Mitbestimmung der Studierenden, des nichtprofessoralen wissenschaftlichen sowie (in den meisten Hochschultypen auch) des nichtwissenschaftlichen Personals zu bahnen. Dabei setzt allerdings, wie ich ausführen will, nicht nur die verfassungsgerichtliche Drohkulisse dem demokratischen Impuls enge Grenzen. Die Chancen auf echte, gelebte Demokratie werden zudem durch die hierarchischen Arbeitsstrukturen an den

Hochschulen beeinträchtigt – und der Zug zur unternehmerischen Hochschule, der den Gesetzesentwurf ebenfalls spürbar prägt, verspricht die Lage hier eher zu verschärfen.

Zum Thüringer Gesetzentwurf

Rechtlich hält sich der Thüringer Entwurf auf der sicheren Seite. Zwar sollen, so der Vorstoß, dem akademischen Senat nunmehr „1. drei Hochschullehrer, 2. drei akademische Mitarbeiter, 3. drei Studierende, 4. drei sonstige Mitarbeiter“ als stimmberechtigte Mitglieder angehören (§ 33 (3)). Doch über „Angelegenheiten, welche unmittelbar Lehre und Forschung betreffen“, stimmen „zusätzlich sieben Hochschullehrer“ mit ab (§33 b), um dann doch die professorale Mehrheit zu sichern. Bedenkt man, dass diese Angelegenheiten fast alle überhaupt relevanten Entscheidungen umfassen – zwei interessante Ausnahmen, den Hochschulrat und die Rechtsform der Hochschulen, werden gleich gesondert zu beleuchten sein –, verliert der demokratische Aufbruch unmittelbar wieder an Fahrt. Der Thüringer Ansatz ist sicher besser als mögliche Alternativen. Für Baden-Württemberg wurde die Notlösung erwogen, im Zweifelsfall die Stimmen der wenigen Professor*innen im Senat mehrfach zu gewichten, womit dann sehr wenige Mitglieder der bekanntlich oft eigenwilligen Gruppe große Macht bekämen. Die Linksfraktion im sächsischen Landtag hat in einem großen Gesetzesentwurf die interessante Alternative vorgeschlagen, bei beibehaltener professoraler Mehrheit eine Kreuzwahl der Gremienmitglieder zuzulassen, sodass auch Studierende ihre



favorisierten Professor*innen in den Senat wählen könnten (Sächsischer Landtag, Ds. 6/9585, § 50) – was die Mehrheitsverhältnisse gründlich in Bewegung bringen würde, jedoch eben deshalb den Wissenschaftsfreiheits-Test nicht bestehen dürfte. Eine pragmatische Alternative scheint also sinnvoll. Doch angesichts des stark angewachsenen, immer umfangreicher eingespannten bzw. ausgebeuteten wissenschaftlichen ‚Mittelbaus‘ oder ‚Nachwuchses‘ wäre es an der Zeit, den selbst reichlich professoral besetzten Verfassungsgerichten entgegenzutreten. Wenn sie nicht von sich aus in der Lage sind, das Grundgesetz und die Landesverfassungen in puncto Wissenschaftsfreiheit angemessen zu lesen, sollte der Gesetzgeber sie ihnen mit Zusätzen zu den entsprechenden Paragraphen erläutern.



Foto: Wikimedia - Von Trexer - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0

Substantielle Mitbestimmungsgewinne an bestimmten Stellen

Substantielle Mitbestimmungsgewinne verspricht der Thüringer Entwurf ausgerechnet an Stellen, die aus anderen Gründen problematisch sind. Zum einen soll das neue Gesetz ein demokratisch allenfalls schwach legitimiertes Gremium ausbauen, den Hochschulrat. Den Aufsichtsräten von Unternehmen nachempfunden und mehrheitlich mit hochschulexternen Mitgliedern besetzt, ist er wesentlich mit Beratungs- und Aufsichtsaufgaben betraut, im neuen Gesetz aber auch in die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin eingebunden. Damit wird wichtig, wie der Rat selbst zustande kommt. Der Gesetzentwurf sieht hier eine Art gelenkter Selbstverwaltung vor: Neben einem vom Ministerium entsandten Mitglied sollen fünf externe Mitglieder auf Vorschlag von Hochschulpräsidium und Ministerium vom Senat gewählt und zusätzlich zwei Hochschulangehörige direkt vom Senat bestimmt werden (§ 32 (2)). Für diese speziellen Wahlgänge ist nun ausdrücklich keine professorale Mehrheit erforderlich (§ 33b). Die vom Gesetz mit der einen Hand angerichtete Beschädigung demokratischer Legitimation wird also mit der anderen Hand gemildert. Ähnliches gilt für die neu ermöglichte „Änderung der Rechtsform“ einer Hochschule, die ebenfalls Sache aller akademischen Gruppen sein soll. Gemeint ist hier, dass die Hochschulen nicht zwingend „rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen“ bleiben müssen (§ 2), sondern eine andere Form, namentlich wohl die Form einer Stiftungsuniversität beantragen und erhalten können. Die Diskussionen hierüber können eine Hochschule eine Weile in Atem halten, der Nutzen ist fraglich, und die öffentliche Kontrolle der weiterhin öffentlich finanzierten Einrichtung würde geschwächt – doch der Weg in Richtung unternehmerische Hochschule würde im Zweifelsfall durch paritätische Selbstbestimmung geebnet.

Stichworte: „Unternehmerische Hochschule“ und Personalstrukturen

Das Stichwort ‚unternehmerische Hochschule‘ kann auch als Titel für die Probleme dienen, die gelebte Demokratie an Thüringens Hochschulen selbst bei konsequenter paritätischer Mitbestimmung verhindern würden. Der vielleicht kleinere Teil des Problems ist unmittelbar ökonomisch bestimmt. Während das Geld für Bildung knapp bleiben wird, soll sie mehr oder minder direkt Profite erbringen. Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt es nun explizit, „die unternehmerische Tätigkeit der Studierenden und Hochschullehrer“ zu „fördern“ (§5 (2)). „Aufgabe der Hochschulen“ soll weiterhin „Wissens- und Technologietransfer“ sein, zumal als „Teil der Innovationskette, die zur wirtschaftlichen Wertschöpfung führt“, etwa durch „Patentierung, Lizenzierung und Ausgründung“ (§5 (12)). Auch die nunmehr verpflichtende Einwerbung von ‚Drittmitteln‘ (§ 13 (2)), zu der Professor*innen nicht mehr nur berechtigt, sondern „aufgefordert“ sind (§59 (2)), umfasst Wirtschaftsaufträge. Hier muss man jedoch nicht durchgängig echte Ökonomisierung befürchten, da den Löwenanteil staatliche Mittel, etwa Fördermittel der DFG und aus Bundesprogrammen ausmachen. Der Projektbetrieb schafft – dies dürfte der größere Teil des Problems sein – allerdings als solcher bedenkliche Personalstrukturen. Sein Ausbau hat das befristete, in individueller Abhängigkeit arbeitende wissenschaftliche Personal seit 2000 bundesweit fast verdoppelt. Zu den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die nach wie vor feudalistisch als ‚Ausstattung‘ einer Professur gehandelt werden, kommen verschiedenste Drittmittelbeschäftigte und nicht wenige Extrastellen, die in die Ausarbeitung von Anträgen, die Betreuung von Verbundforschung, Überbrückung von Lehr-Engpässen u. ä. eingebunden sind. Der Projektmittel-Wettbewerb mag teilweise bewirkt haben, dass die freie Forschungs- oder Nichtforschungstätigkeit der Professor*innen stärker als zuvor kontrolliert wird; die Macht, die sie selbst über wissenschaftliche Beschäftigte haben, hat sie nicht abgebaut, sondern vermehrt. Unter dem Druck persönlicher Abhängigkeit, befristeter Projektbeschäftigung und zuweilen auch direkter kapitalistischer Zwänge werden die wissenschaftliche Mitarbeiter*innen nie zu wirklich gleichberechtigten Mitgliedern ihrer Hochschulen werden.

Eine Möglichkeit, selbst unter solchen Bedingungen mehr als kosmetisch die demokratische Selbstverwaltung zu stärken, hat die sächsische Linksfraktion ausgearbeitet: Der zentrale Vorschlag ihres erwähnten Gesetzesentwurfs lautet, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nicht länger persönlich Professor*innen zu unterstellen, sondern den Instituten insgesamt zuzuordnen (Sächsischer Landtag, Ds. 6/9585, §§ 71-73). Das schließt Weisungsbefugnisse in arbeitsteiliger Forschung nicht aus (ebd. § 17 (2)), würde aber deutlich mit dem an deutschen Hochschulen eingespielten Prinzip brechen, dass Menschen bis ins fünfte Lebensjahrzehnt abhängiger Nachwuchs bleiben. Eine wirkliche Demokratisierung der Hochschulen müsste in dieser und anderer Weise bei den Arbeitsverhältnissen derer ansetzen, die Wissenschaft als Beruf gewählt haben.

Prof. Dr. Tilman Reitz
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Soziologie,
Wissenssoziologie und Gesellschaftstheorie



Thüringer Gesetzesnovelle

Zur Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes in dieser Legislaturperiode

Bereits im Jahr 2016 begonnen und wohl Anfang 2018 beendet: die Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) der jetzigen rot-rot-grünen Regierung. Der derzeitige Stand: Die Stellungnahmen zum Entwurf der Landesregierung sind verfasst, nun wird das Gesetzesvorhaben zur Einbringung in den Landtag vorbereitet. Was ist nun an der Novelle dran?

Mitglieder von Chören oder anderen Ensembles hören immer mal wieder vom Leiter oder der Leiterin dieser Vereinigung nach einer Probe: „Da war schon viel Gutes dran, aber...“ Dann folgt in der Regel eine so lange Liste von Mängeln, dass man an der Wahrheit des ersten Satzteils zweifelt. So ähnlich ist es mit diesem Novellierungsvorhaben: Der Titel des Gesetzentwurfs weckt hohe Erwartungen für die Partizipation an der akademischen Selbstverwaltung für nichtprofessorale Mitglieder und Angehörige der Hochschulen. Die Erwartungen werden aus Sicht der GEW Thüringen nur zum Teil erfüllt.

Die Änderungen im Gesetzentwurf zu den Aufgaben von Hochschulrat und Senat sind ein Schritt in die richtige Richtung. Wir haben immer dafür geworben, dass Hochschulräte die Hochschulen beraten und unterstützen, während es Aufgabe der akademischen Selbstverwaltung sein muss, Rektor*innen/Präsident*innen ebenso wie andere Amtsinhaber*innen zu wählen. Dass das für Hochschulwesen zuständige Ministerium den Mut hatte, das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1973 richtig zu lesen und Viertel- bzw. Drittparitäten für Entscheidungen vorzuschlagen, die Fragen von Forschung und Lehre nicht unmittelbar berühren, verdient Anerkennung. Professor*innen, Studierende, wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter*innen tragen gemeinsam zum Gelingen von Hochschule und dem Erfolg der Einrichtungen bei. Daher ist es richtig, ihnen auch eine gleichberechtigte Beteiligung an grundlegenden Entscheidungen, die jeweilige Einrichtung betreffend, zu ermöglichen.

Unsere Erwartungen zur (Wieder-)Einführung einer Landeshochschulkonferenz beschreibt Thomas Hoffmann in einem anderen Artikel dieser Ausgabe auf Seite 10.

Gute Ideen, aber unkonkret

In § 5 heißt es bei Aufgaben der Hochschule, dass „(d)ie Hochschulen [...] den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessenen Rechnung [tragen]“ sollen. Die Idee ist gut, die Formulierung aber zu unkonkret. Im Koalitionsvertrag ist die Rede von der Entwicklung eines Maßnahmenpaketes „Gute Arbeit in der Wissenschaft“. Die Landesregierung plant (plante?) Rahmenbedingungen zu entwickeln, in denen die Angemessenheit von Beschäftigungsbedingungen als Rahmensetzung vorgegeben wird, die dann von den Hochschulen im Detail gefüllt werden kann. Die Grundlage dafür findet sich Gesetzesentwurf so nicht wieder.

So lange die Hochschulen Lehrbeauftragte in teilweise erheblichem Umfang und nicht nur zur Ergänzung des Lehrangebots einsetzen, ist es dringend geboten, den Status der Lehrbeauftragten an den Hochschulen zu verbessern, indem z. B. Lehrbeauftragte unter bestimm-

ten Bedingungen den Status von Mitgliedern der Hochschule und damit das aktive und passive Wahlrecht für die Hochschulgremien erhalten. Außerdem darf die Vergütung von Lehraufträgen nicht derart gering sein, dass Lehraufträge zum lukrativen Sparmodell für die Hochschulen werden. Unbenommen der Festlegung der Vergütung durch eine Verwaltungsvorschrift können im Gesetz wichtige Grundsätze der Vergütung geregelt werden. Des Weiteren fordern wir mehr Transparenz beim Einsatz von Lehrbeauftragten, indem über den Anteil der Lehre, der durch Lehrbeauftragte erbracht wird, und die durchschnittliche Höhe der Lehrvergütungen im Jahresbericht der Hochschule zu berichten ist.

Was fehlt und was lehnen wir ab?

Verwundert sind wir darüber, dass die Diskussionen zur Verbesserung der Situation der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und Tutor*innen keinerlei Eingang in die Gesetzesnovellierung gefunden haben.

Dass das neue ThürHG die Hochschulen verpflichten soll, Drittmittel einzuwerben, lehnen wir ab. Die Hochschulen tun dies längst, weil sie mit den Landesmitteln ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen könnten. Das heißt aber nicht, dass dieser unbefriedigende Zustand per Gesetz festgeschrieben werden sollte. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Land die Hochschulen so finanzieren muss, dass sie ihren Aufgaben in Lehre und Forschung aufgabengerecht nachkommen können, ohne dabei auf Drittmittel angewiesen zu sein. Hier ist das Stichwort „Grundlagenforschung“ zu nennen und auf die derzeitige Diskussion zur Freiheit von Forschung – und damit letztendlich auch von Lehre – und den Grenzen dieser Freiheit durch Postulate der Drittmittelgeber zu verweisen.

Wir hatten im Zuge der Novellierung des ThürHG eine grundsätzliche Überarbeitung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürL-VVO) erwartet und sind erstaunt, nur wenige Änderungen vorzufinden. Beispiele sind hier: die nicht hinreichende Anrechnung digitaler Lernformen und Blended Learning und die Einordnung von sprachpraktischem Unterricht.

Dieser Artikel kann nur einige Aspekte unserer Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf enthalten. Daher sei zur ausführlichen Stellungnahme auf unsere Homepage verwiesen:

www.gew-thueringen.de/wissenschaft

Marlis Bremisch
Referentin für Bildung



Offener Brief zur Thüringer Gesetzesnovelle

Werte Landesregierung,

im Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2014, der die Grundlage für Euer Handeln darstellt, wird in schönen Worten dargelegt, dass die Hochschulen weiter demokratisiert werden und es auch Verbesserungen bei der Personalvertretung für Drittmittelbeschäftigte an Hochschulen geben soll. Die Umsetzung dieser hehren Ziele lässt aber zu wünschen übrig. Sowohl beim Personalvertretungsgesetz als auch beim Hochschulgesetz sehen die Novellen an entscheidenden Stellen kein Mehr an Mitbestimmung und Beteiligung vor. Nun bleibt es den Regierungsfractionen überlassen, nachzubessern und den Ansprüchen des Koalitionsvertrages gerecht zu werden.

Zwei Beispiele:

1. Im Referentenentwurf zur Novelle des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) bleiben die Sonderregelungen für den Hochschulbereich (§ 88) an wichtigen Stellen unverändert:

Drittmittelfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in wesentlichen Fragen (Einstellung, Eingruppierung, Kündigung) weiterhin nur auf Antrag vom Personalrat vertreten werden. Damit bleiben – trotz anderslautender Aussagen im Koalitionsvertrag¹ – weiterhin mehr als ein Fünftel der Beschäftigten an Hochschulen von der antragsungebundenen Vertretung durch den Personalrat ausgeschlossen. Was das bedeutet, wissen alle, die auf diesem Gebiet etwas Erfahrung haben: Es wird kaum Bewerber*innen geben, die schon mit ihrem Bewerbungsschreiben auf eine freie Stelle beantragen, dass der Personalrat beteiligt wird. Dazu müssten sie erstens das ThürPersVG im Detail kennen und zweitens keine Angst haben müssen, dass dieser Antrag ihnen im Bewerbungsverfahren eventuell nachteilig ausgelegt wird. Ebenso verhält es sich bei Kündigungen: betroffene Beschäftigte müssen nach aktueller Gesetzeslage in dem Moment, wo sie eine Kündigungsabsicht seitens des Arbeitgebers erahnen, einen Antrag auf Vertretung durch den Personalrat stellen. Zudem ist unklar, wie Personalräte über die Einhaltung bspw. von Kodizes für gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft wachen sollen, wenn bei zahlreichen Einstellungen oder Vertragsverlängerungen keinerlei Beteiligung erfolgt.

Das ist schon eine paradoxe Situation, die sich leicht verändern ließe, indem nämlich alle an Hochschulen Beschäftigten antragsungebunden vom Personalrat vertreten werden – so wie es an anderen öffentlichen Dienststellen üblich ist und wie es im Übrigen auch im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes geregelt ist.

2. Im Entwurf zur Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) gibt es entgegen zahlreicher Forderungen während des so genannten Thüringer Hochschuldialogs keinen Ansatz, ein Gremium (wieder) einzuführen, in dem alle am Thüringer Hochschulwesen Beteiligten zusammenkommen und wesentliche, die verschiedenen Interessengruppen betreffenden Angelegenheiten beraten und ggf. entscheiden.

Schon in der Auswertung des Hochschuldialogs kommentierte das federführende Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), dass die „Belange der Hochschulen ... durch die Hochschulleiter durch die Landesrektorenkon-

ferenz wahrgenommen“² werden. Das sehen jedoch die an den Hochschulen Arbeitenden und Studierenden anders. Wir erleben unsere Hochschulleitungen nur sehr eingeschränkt als unsere Interessenvertretung. Die Landesrektorenkonferenz, die sich nach dem Gesetzentwurf demnächst „Landespräsidentenkonferenz“ nennen soll, wird eher als undurchsichtiges Entscheidungsgremium losgelöst von jeglicher demokratischer Kontrolle wahrgenommen. Wesentliche Entscheidungen, die auch die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten betreffen, werden von der Landesrektorenkonferenz getroffen, bspw. die Zusammenarbeit der Rechenzentren und der Bibliotheken oder die Modalitäten der ERP-Einführung. In vielen dieser Fragen gibt sich das Ministerium ahnungslos, wenn es beispielsweise vom Hauptpersonalrat darauf angesprochen wird und verweist auf die Landesrektorenkonferenz. Diese ist aber keine Ansprechpartnerin des Hauptpersonalrates, denn nach Personalvertretungsgesetz existiert sie nicht.

Konsequent wäre daher, die Landesrektorenkonferenz durch ein Gremium zu ersetzen, in dem neben den Hochschulleitungen auch die Personal- und die Studierendenvertretungen sowie die Gewerkschaften an einem runden Tisch zusammenkommen und die wesentlichen Belange des Thüringer Hochschulwesens beraten und grundsätzliche Entscheidungen treffen. Den Hochschulleitungen bliebe dann immer noch die Möglichkeit, sich informell zu treffen, so wie es andere Arbeitsebenen auch tun, bspw. Bibliotheken, Rechenzentren, Studierendensekretariate oder Internationale Büros. Bei der Formulierung dieses neuen § 39 könnte man sich an § 8a des bis 2006 gültigen ThürHG anlehnen. Damals gab es nämlich schon mal eine „Landeshochschulkonferenz“. Ihr Wegfall zu Zeiten der CDU-Alleinregierung wurde von Beschäftigten und Studierenden als Verlust an Demokratie wahrgenommen.

Die aktuellen Gesetzentwürfe greifen also in wesentlichen Aspekten zu kurz. Demokratie sieht anders aus! Es besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf, damit die Regierungskoalition ihren selbst gesetzten Ansprüchen gerecht wird. Dabei könnte sie auch auf unsere Unterstützung zählen.

Thomas Hoffmann
Stellvertretender Landesvorsitzender



¹ Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags, Erfurt 04.12.2014, S. 50 und S. 91

² siehe http://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/HS-Dialog/8w.____wieder_einfuehrung_der_landeshochschulkonferenz.pdf

Bericht und Einladung

Stand Tarifvertrag für Studentische Beschäftigte in Thüringen

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag den Auftrag bekommen, themenbezogen mit Studierendenvertretungen und Gewerkschaften Gespräche über den Abschluss eines Tarifvertrages aufzunehmen und in der Tarifgemeinschaft der Länder auf einen solchen Abschluss hinzuwirken. Hiervon umgesetzt ist leider nicht viel.



Die Landesregierung in Thüringen tut viel im Bereich Hochschule. Ein „Novellchen“ haben sie auf den Weg gebracht, was Anfang 2018 in Kraft treten soll. Die Novelle soll für mehr Mitbestimmung an den Hochschulen sorgen. Insgesamt kann man dem zuständigen Ministerium zumindest in der Thematik „paritätische Besetzung der Hochschulgremien“ durchaus Mut bescheinigen. Halten wir es ihnen mal zu Gute: „Fortschritt ist ein schönes Wort. Seine Triebkraft aber heißt Wandel. Und der Wandel hat seine Feinde.“ (Robert Kennedy). Diese Feinde finden sich vor allem in den Hochschulleitungen, die auf einmal in vorbildlicher Solidarität mit den Professor*innen für deren Mitbestimmungsrechte kämpfen, aber eigentlich ihre ohnehin schon übermächtige Stellung an den Hochschulen noch weiter zu stärken beabsichtigen.

In Bezug auf die Thematik Tarifvertrag, so wie es im Koalitionsvertrag vereinbart ist, ist tatsächlich auch etwas passiert, nur nicht ganz so, wie es im Koalitionsvertrag erscheinen mag. Die Landesregierung hat zwar bei der Tarifgemeinschaft der Länder angefragt, Tarifverhandlungen über einen einheitlichen Tarifvertrag für die Länder aufzunehmen, dies wurde aber von der Gemeinschaft (wenn auch nicht grundsätzlich) abgelehnt. Seitdem wurden weder mit der GEW Thüringen noch mit den Studierendenverbänden themenbezogenen Gesprächen darüber geführt.

Es ist nachvollziehbar, dass die Länder sich erst untereinander einigen wollen, wie sie an ein solches Thema herangehen, doch im Moment erscheint es eher so, als würde das Thema kaum eine Rolle spielen. Die Länder haben sich anscheinend darauf geeinigt, dieses Thema von Wissenschaftsseite aus anzugehen, Kenntnisse darüber, ob es seitens Thüringens Bestrebungen gab, auf einen Tarifvertrag hinzuwirken, haben wir bis jetzt (Stand August 2017) nicht. Es ist ja schön und gut, das Thema auf höherer Ebene anzusprechen und nachzuhorchen, aber wer auf etwas hinwirken will, muss mehr tun als eine negative Antwort zu akzeptieren!

„Tatsachen schafft man nicht dadurch aus der Welt, dass man sie ignoriert.“ (Aldous Huxley)

Das Thüringer Finanzministerium (TFM) blockt seit Anfang 2016 Gespräche über den Abschluss eines Tarifvertrages mit Hinweis auf die Vorgänge in der TdL ab, es sei aber zu anderen Themen wie immer Gesprächsbereit. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft

und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) äußerte Gesprächsbereitschaft zur Situation der Studentischen Beschäftigten. Aufgrund dieser Aussagen und der Koalitionsvereinbarung sollte man denken, die Verantwortlichen würden eine entsprechende Initiative ergreifen. Denkste, es ist die GEW Thüringen, die die Füße hochbekommt!.

Politisch scheint ein Tarifvertrag für Studentische Beschäftigte schwer durchsetzbar zu sein oder zumindest nicht ohne nahezu revolutionären Gedanken aus Thüringen heraus. Mut (oder den Willen), neben Berlin einen Tarifvertrag auf Landesebene abzuschließen, hat die derzeitige Landesregierung bzw. die zuständigen Ministerien offensichtlich nicht! Daher organisieren wir Anfang November eine Veranstaltung zum Thema Tarifvertrag, bei der es ein Gespräch mit allen an diesem Thema beteiligten politischen Akteuren geben sollte. Leider haben die zuständigen Ministerien sowie die beiden angefragten Hochschulleitungen abgesagt. Die Veranstaltung wird also unter anderen Rahmenbedingungen stattfinden. Da wir in der Sache voran kommen wollen, werden wir natürlich auch Schritte zur Verbesserung der Situation Studentischer Beschäftigter diskutieren, die möglich sind, auch ohne dass es – zunächst – einen Tarifvertrag gibt. Beispielsweise werden wir die Möglichkeit einer Rahmendienstvereinbarung vortragen.

Eine Veranstaltung zu diesem Thema kann nur ein Schritt sein; es ist unser derzeitiger Beitrag zu diesem Thema. Vorstellbar wäre aber auch ein runder Tisch mit Ministerien, Gewerkschaften und Studierendenvertretungen, um die Themen tiefgreifender gemeinsam zu erörtern und Lösungen zu finden. Wäre eine Einladung dazu nicht der nächste Schritt für eine Landesregierung, die die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Studentischen Beschäftigten als Vorhaben im Koalitionsvertrag stehen hat?

Julian P. J. Degen, Koordinator der Tarifkommission
Studentische Beschäftigte der GEW Thüringen

Einladung zur Veranstaltung

Tarifvertrag? Ja, bitte! – Rechtliche Stellung von Studentischen Beschäftigten und Tarifikampferfahrungen

Wann: Samstag, 04.11.2017, 10 bis 15 Uhr

Wo: Jena, Internationales Centrum „Haus auf der Mauer“,
Johannisplatz 26, 07743 Jena

Neben Vorträgen mit Diskussion zur rechtlichen Stellung von Studentischen Beschäftigten (RA Thomas Neie, Leipzig) und Tarifikampferfahrungen aus Berlin wird es eine Arbeitsphase geben, damit sich die Teilnehmer*innen untereinander vernetzen und Absprachen für weitere Schritte treffen können.

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Für einen vegetarischen und veganen Imbiss ist gesorgt. Um Rückmeldung per E-Mail wird bis 02.11.2017 gebeten an: julian.degen@gew-thueringen.de
Eine Anmeldung ist auch möglich unter: www.gew-thueringen.de

Gesetzesanwendung

Populäre Irrtümer zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Das am 17. März 2016 novellierte Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) soll zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen beitragen. Inwiefern dieses Ansinnen von Erfolg gekrönt ist, werden zukünftige Erhebungen bspw. zu durchschnittlichen Vertragslaufzeiten oder zu Beschäftigungsumfängen zeigen müssen. Ungleich schwieriger ist es, weiche Faktoren zu evaluieren. So stellt sich u. a. die Frage, ob die Qualität der Betreuung Promovierender durch die Festlegung von Qualifizierungszielen verbessert werden kann und daraus möglicherweise kürzere Promotionszeiten und geringere Abbruchquoten resultieren.

Im Zuge der Novellierung des WissZeitVG kritisierte die GEW vor allem, dass keine verbindlichen Mindeststandards definiert wurden und das Gesetz in wesentlichen Punkten durch unbestimmte Rechtsbegriffe sehr auslegungsbedürftig ist. Dies führt zu einer gewissen Verunsicherung sowohl bei Beschäftigten als auch bei Personalverantwortlichen. Einige kritische Aspekte wollen wir hier aufzeigen.

Irrtum: Beschäftigte mit Aufgaben in der Verwaltung oder Technik können jetzt nicht mehr befristet werden.

Richtig: Nichtwissenschaftliches Personal kann nicht mehr nach dem WissZeitVG befristet werden. Eine Befristung auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist nach wie vor zulässig. Eine sachgrundlose Befristung von bis zu zwei Jahren ist möglich, wenn in den vorangehenden drei Jahren kein Beschäftigungsverhältnis zum gleichen Arbeitgeber bestand.

Eine weitere Variante sind Befristungen nach TzBfG mit Sachgrund, bspw. zur Vertretung oder für Arbeitsaufgaben vorübergehender Natur. Grenzen für die Aneinanderreihung von Sachgrundbefristungen zeichnen sich inzwischen in der Rechtsprechung ab. Demnach ist eine Kettenbefristung mit Sachgrund unproblematisch, wenn das Arbeitsverhältnis eine Gesamtdauer von sechs Jahren nicht überschreitet und zudem nicht mehr als neun Vertragsverlängerungen vorliegen. Übersteigt die Dauer des Arbeitsverhältnisses acht Jahre oder liegen mehr als zwölf Vertragsverlängerungen vor, hängt es von weiteren Umständen ab, ob rechtsmissbräuchlich befristet wurde. Bei mehr als zehn Jahren Befristungsdauer bzw. mehr als 15 Verlängerungen ist ein Rechtsmissbrauch indiziert.

Irrtum: Es sind keine kurzzeitigen Überbrückungsbefristungen mehr möglich.

Richtig: Für die häufig zur Anwendung kommende Qualifizierungsbefristung ist ein der Befristungsdauer angemessenes Qualifizierungsziel zu benennen. Über zulässige Qualifizierungsziele und angemessene Befristungsdauern liegen noch keine einschlägigen Gerichtsurteile vor. Aktuell werden relativ kurze Befristungen mit Qualifizierungszielen wie bspw. „wissenschaftliche Akquisition“ vereinbart. Inwiefern derart kurze Befristungen vor Arbeitsgerichten Bestand hätten, ist fraglich, da die wesentliche Intention der Novellierung gerade die Vermeidung von kurzen Befristungsdauern war. Als Auswirkung erhofft sich die GEW, dass die Hochschulen zunehmend zum Abschluss längerfristiger Arbeitsverträge übergehen, bei denen die Finanzierungsquellen ggf. wechseln und somit eine Risikoverlagerung vom Beschäftigten hin zur Hochschule erfolgt.

Bei weiteren typischen Fällen, in denen beispielsweise ein Folgeprojekt bereits bewilligt ist, können auch Befristungen mit Sachgrund nach TzBfG vorgenommen werden. Demnach können in der Person



Foto: CC – geralt

des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegende Gründe eine Befristung rechtfertigen. Ein Grund ist bspw., wenn ein*e Arbeitnehmer*in aus sozialen Gründen vorübergehend beschäftigt wird, um die Zeit bis zum Beginn einer bereits feststehenden anderen Beschäftigung überbrücken zu können. Auch am Ende eines Arbeitsverhältnisses ist eine kurze Sachgrundbefristung möglich, um dem/der Beschäftigten die Gelegenheit zu geben, sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus zu bewerben.

Beim Bundesarbeitsgericht (BAG) erkannte man 2015, dass eine Befristung mit einem im Interesse des/der Beschäftigten liegenden Sachgrundes häufig aus einer Zwangslage des/der Betroffenen heraus erfolgte. Lediglich das Interesse die Arbeitslosigkeit zu vermeiden, stellt demnach keinen Sachgrund für eine Befristung dar. Für das BAG ist entscheidend, ob der/die Beschäftigte auch bei Angebot eines unbefristeten Vertrages nur ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart hätte.

Irrtum: Auf Qualifizierungsstellen wird der Arbeitsvertrag bei Geburt eines Kindes um zwei Jahre verlängert.

Richtig: Der maximale Befristungszeitraum verlängert sich um zwei Jahre. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine entsprechende Vertragsverlängerung um Zeiten der Kinderbetreuung. Hierzu ist das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich. Im Sinne einer familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen nutzen inzwischen viele Hochschulen diese Option. Die GEW fordert eine verbindliche Ausgestaltung der familien- und behindertenpolitischen Komponente.

Irrtum: Auf Qualifizierungsstellen wird der Arbeitsvertrag bei Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre verlängert.



Foto: Kay Herschelmann

Richtig: Dieser Verlängerungstatbestand wurde neu ins WissZeitVG aufgenommen. Analog zur familienpolitischen Komponente verlängert sich allerdings auch hier nur der maximale Befristungszeitraum um zwei Jahre. Ein Anspruch auf die Verlängerung des Arbeitsvertrages besteht jedoch nicht. Der Beschäftigte muss dabei nicht schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt sein. Um diese Verlängerungsmöglichkeit zu nutzen, muss lediglich dargelegt werden, dass eine dauerhafte körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung vorliegt, welche die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränkt. Hinsichtlich der Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung sei auf die „Chroniker-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses“ verwiesen.

Irrtum: Eine Langzeiterkrankung hat keinen Einfluss auf die Laufzeit des Arbeitsvertrages.

Richtig: Eine neue Regelung im WissZeitVG sieht vor, dass sich das Arbeitsverhältnis bei Qualifizierungsbefristungen im Einverständnis mit dem/der Beschäftigten um Zeiten verlängert, in denen kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestand, was bspw. bei Erkrankungen, die länger als sechs Wochen andauern, der Fall ist.

Irrtum: Es ist egal, ob die Befristung als Qualifizierungs- oder Drittmittelbefristung vereinbart wird.

Richtig: Die familienpolitische sowie die behindertenpolitische Komponente gilt nach wie vor nur für Qualifizierungsbefristungen. Im Rahmen von Kodizes für gute Arbeit in der Wissenschaft versuchen einige Hochschulen inzwischen, auch für Drittmittelbeschäftigte entsprechende Regelungen umzusetzen. Befristungsgrund und Finanzierungsart können auch verschieden sein. So ist es möglich und vorteilhaft, auf einer drittmittelfinanzierten Stelle auch eine Befristung mit dem Sachgrund der Qualifizierung zu vereinbaren.

Irrtum: Zeiten, in denen man mit Bachelorabschluss während des Masterstudiums einer wissenschaftlichen Hilfskrafttätigkeit nachgeht, werden bereits auf die sechs Jahre Höchstbefristungsdauer bis zum Erreichen der Promotion angerechnet.

Richtig: Das war vor der Novellierung teilweise umstritten. Inzwischen ist klar geregelt, dass Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Hilfskraft während des Studiums nicht auf die sechs Jahre maximale Befristungsdauer zum Erreichen der Promotion angerechnet werden.

Irrtum: Nach Ausschöpfen der Höchstbefristungsdauer von zwölf Jahren (bzw. 15 Jahren in der Medizin) ist keine weitere Befristung mehr möglich.

Richtig: Weitere Befristungen sind möglich, wenn die Finanzierung überwiegend aus Mitteln Dritter erfolgt oder wenn es sich um Sachgrundbefristungen nach TzBfG handelt.

Irrtum: Die sechs plus sechs Jahre Höchstbefristungsdauer gelten unabhängig voneinander.

Richtig: Nicht verbrauchte Zeiten im Rahmen der Promotion können in der Post-Doc-Phase genutzt werden. Wenn beispielsweise die Promotion in vier Jahren erfolgt, verbleiben acht Jahre für die Post-Doc-Phase.

Irrtum: Die eigene wissenschaftliche Qualifikation erfolgt in der Freizeit.

Richtig: Wenn der Aufgabenbereich die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung einer wissenschaftlichen Leistung umfasst, sieht das Thüringer Hochschulgesetz vor, dass mindestens ein Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Qualifikation zu gewähren ist.

Irrtum: Vom WissZeitVG abweichende Befristungsregelungen sind nicht möglich.

Richtig: Die sogenannte Tarifsperrung wurde im novellierten WissZeitVG beibehalten. Das bedeutet, dass hinsichtlich der Befristungsregelungen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Beschäftigten durch Tarifverträge abgewichen werden darf. Die GEW setzte sich im Zuge der Novellierung für die Abschaffung der Tarifsperrung ein, mit dem Ziel, dass derart wesentliche und das Arbeitsverhältnis prägende Rahmenbedingungen Gegenstand von Tarifverhandlungen werden können und nicht einseitig durch den Gesetzgeber festgelegt werden.

Ebenso beibehalten wurde jedoch auch die Öffnungsklausel zur Tarifsperrung, die es ermöglicht, für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche abweichende Regelungen per Tarifvertrag zu vereinbaren. So sind bspw. andere Maximalfristen oder Festlegungen hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Vertragsverlängerungen denkbar. Bisher existieren jedoch keine derartigen tarifvertraglichen Regelungen.

Marko Hennhöfer
Mitglied Referatsleitungsteam Hochschule
und Forschung der GEW Thüringen



Vorstellung

Der Betriebsverband der Bauhaus-Universität Weimar

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Betriebsverband
Bauhaus-Universität Weimar



Der GEW-Betriebsverband der Bauhaus-Universität Weimar wurde 1991 gegründet. Die Bauhaus-Universität Weimar und die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar bilden seit mehreren Jahren einen gemeinsamen Betriebsverband. Unsere Mitglieder sind überwiegend wissenschaftliche, künstlerische und technische Beschäftigte der Bauhaus-Universität und der Hochschule für Musik, sowie Studierende. Zum Vorstand gehören aktuell Dr. Kurt Stallknecht, Dr. Detlef Rütz, Jens Uwe Wagner, Jens Gebert, Jens Müller und Torsten Zern.

Der Fokus der Arbeit des Betriebsverbandes liegt vorrangig auf den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten. Drei GEW-Mitglieder arbeiten im örtlichen Personalrat der Bauhaus-Universität Weimar mit. Eine nennenswerte Errungenschaft des GEW-Betriebsverbandes ist die Durchsetzung der Grundsätze der Beschäftigung für akademische und künstlerische Angestellte („Agenda Mittelbau“) an der BUW im Jahr 2015. Dies erfolgte auf Initiative der im Senat und Personalrat aktiven Mitglieder der GEW. Die Beschäftigungsstandards wurden nach kontroversen Diskussionen in mehreren Lesungen im Senat 2014 beschlossen, in der Mitteilung der Universität 2015 veröffentlicht und werden seither vom Kanzler strikt angewendet.

Neben den 2-jährlichen Tarifaueinandersetzungen und 4-jährlichen Personalratswahlen führt der Betriebsverband regelmäßig seit 18 Jahren im Spätsommer eine Mitgliedervollversammlung durch. Hier werden aktuelle Probleme besprochen, Rechenschaft des Vorstandes abgelegt und turnusmäßig bei Bedarf ein neuer Vorstand gewählt. Diese Mitgliedervollversammlungen sind mit Führung in einer besonderen kulturellen Einrichtung unserer Stadt Weimar verbunden, kombiniert mit anschließendem geselligem Beisammensein. So besuchten wir bereits das Weimarer Schloss sowie deren Bastille und Schlossturm, das Thüringer Hauptstaatsarchiv, das Stammgebäude und den Neubau der Anna-Amalia Bibliothek, den Lottekanal am Wittumspalais, das Atrium hinter den Kulissen, Schloss Ettersburg, die Herderkirche, das ehemalige Franziskanerkloster, das Gauforum, das Kirms-Krackow-Haus, die Lottemühle und den Steinbruch Ehringsdorf mit den archäologischen Funden des „Menschen von Ehringsdorf“. Dabei konnten wir bei diesen Führungen auch Bereiche besichtigen, die so für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Dementsprechend hoch ist die Beteiligung mit über 30 Mitgliedern an den jährlichen Treffen. Die 2-jährlichen Tarifaueinandersetzungen führen wir gemeinsam mit dem Kreisverband der GEW Weimar/Weimarer Land durch.

Im Jahr 2017 führten wir unsere Betriebsverbands-Vollversammlung am 26.9. im Weimarer Schießhaus durch und diskutierten dabei aktuelle Themen und Entwicklungen. Nachdem wir eine Führung durch das Objekt und das in Umnutzung befindliche Schießhausgelände vornahmen, dessen Planung ursprünglich aus der Feder von Schlüter stammte und der Weimarer Büchenschützengesellschaft gehörte, hielten wir im Schießhaus unsere jährliche Gewerkschafts-Veranstaltung ab.

Wir wollen an dieser Stelle noch einen Umstand nicht unerwähnt lassen, der den Verband mehrere Jahre intensiv beschäftigte und fast bis an die Grenzen der Auflösung geraten ließ: Die Einrichtung des „Aktivitätenfonds“ verpflichtete unseren Betriebsverband zwangsweise zur anteiligen Abführung von Mitgliedsbeiträgen und Rücklagen. Da wir wohlwissend von Mitgliederrückgang nicht verschont bleiben werden, hatte unser Betriebsverband sehr sparsam gewirtschaftet und für zurückge-

hende Einnahmen entsprechende Rücklagen gebildet, die im Rahmen des mehrheitlich beschlossenen „Aktivitätenfonds“ im Sinne einer Ent-eignung abgeführt werden sollten. Dies erzeugte im Betriebsverband erheblichen Unmut, so dass wir nur mit Mühe größere Austrittswellen von langjährigen Mitgliedern abwenden konnten und der Betriebsverband zu Recht nicht mehr auf Landesebene mitarbeitete. Wir sind nunmehr froh, dass das Konstrukt Aktivitätenfond, welches sowohl bei den Geberverbänden als auch bei den Nehmervereinigungen landesweit für erhebliche Kritik sorgte, nun beschlossenermaßen wieder sein Ende finden wird. Wir hätten uns hier gewünscht, dass eine solche Zwangsumlage von Geldern der Mitglieder nicht vom Landesvorstand sondern im Einvernehmen mit allen beteiligten Betriebs- und Kreisverbänden, Referaten und Arbeitsgruppen beschlossen wird. Dieses Einvernehmen lag leider nie vor.

Torsten Zern,
Mitglied im Betriebsverband der BUW
Mitglied im geschäftsführenden
Landesvorstand



Erklärung

Aktivitätenfonds

Der so genannte Aktivitätenfonds wurde 2012 auf Beschluss des Landesvorstandes eingerichtet, um finanzschwachen Kreis- und Betriebsverbänden die eigenständige Durchführung von Veranstaltungen zu ermöglichen. Gespeist wurde der Fonds aus Teilen der bei anderen Verbänden vorhandenen Rücklagen. Damit wurden bis 2016 zahlreiche Veranstaltungen finanziert, die ohne die finanzielle Unterstützung sonst nicht hätten stattfinden können. 2016 hat der Landesvorstand beschlossen, den Kreis- und Betriebsverbänden wieder einen höheren Anteil an den Beitragseinnahmen für eigene Veranstaltungen zu überlassen, was eine Unterstützung aus dem Aktivitätenfonds überflüssig machen soll. Die dort noch vorhandenen Mittel werden auf Beschluss des Landesvorstandes für Mitgliederwerbung und -bindung verwendet. Der Landesvorstand ist das satzungsgemäße Gremium, das über die Finanzen der GEW Thüringen entscheidet, soweit nicht durch den Gewerkschaftstag Beschlüsse auf Bundesebene bindend sind. Im Landesvorstand sind alle Kreis- und Betriebsverbände, die Referate, Landesausschüsse sowie – natürlich – die Landesvorsitzende, ihre Stellvertreter*innen und der Schatzmeister stimmberechtigt. An die mehrheitlich gefassten Beschlüsse sind die Kreis- und Betriebsverbände gebunden, ob sie dem Beschluss zugestimmt haben oder nicht.

Uwe Holzbecher, Landesschatzmeister

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ fördert Projekte für mehr Demokratie und Vielfalt

Aktuell gehören 44 Thüringer Schulen zum Schüler*innen-Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SoR-SmC). Ein Beispiel für die engagierte Beteiligung von Schüler*innen ist die Staatliche Regelschule Altensteiner Oberland in Bad Liebenstein.

Seit dem 17. September 2016 nennt sich die Staatliche Regelschule Altensteiner Oberland „Courage-Schule“. Die Titelverleihung fand während der Feierlichkeiten anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Einrichtung statt. Ein Schild am Schulgebäude, ein Transparent und eine Urkunde weisen auf den neuen Status hin. „Dieser Titel ist keine Belohnung für getane Arbeit oder besondere Erfolge, sondern soll Anreiz und Ansporn sein, sich für ein friedliches und demokratisches Miteinander in der Schule einzusetzen“, betonte die Bildungsreferentin des Thüringer Courage-Netzwerkes Arlett Symanowski in ihrer Rede. Zuvor fand eine Unterschriftensammlung statt, bei der Schüler*innen, Pädagog*innen und alle weiteren Beschäftigten freiwillig eine Selbstverpflichtung unterzeichneten. Die Mindestprozentzahl mit insgesamt 73 Prozent wurde erreicht. Mit dem Titel sind folgende Schwerpunkte verbunden, die nun gezielt im Schulalltag umgesetzt werden:

- Die Schule entwickelt nachhaltige Projekte, um Diskriminierung und Gewalt entgegen zu wirken.
- Bei bestehenden Problemen sucht die Schulgemeinschaft nach Wegen, um diese zu überwinden.
- Außerdem werden Präventivmaßnahmen ergriffen; das beinhaltet vor allem die jährliche Durchführung eines Projektes zum Thema Diskriminierung.



Felix Krause, Foto: Thomas Müller

Felix Krause, zu diesem Zeitpunkt in der 10. Klasse, übernahm die Funktion des Organizers. Er führte Gespräche mit der Vertrauenslehrerin, der Schulleitung und den Schülersprecher*innen und investierte viel Zeit und Mühe in die Bekanntmachung und Realisierung des Projektes sowie in die Titelverleihung an seiner Schule. Weiterhin stellte er den Kontakt zum Ortsbürgermeister her und konnte ihn als Schulpaten für SoR-SmC gewinnen. Gemeinsam mit einem Mitschüler und etwa 150 weiteren Jugendlichen aus

anderen Schulen nahm Felix im November vergangenen Jahres am 3.

Landestreffen der Thüringer Courage-Schulen in Weimar teil. Hier besuchte er einen Tag lang unter dem Motto „Grenzen im Kopf?!“ Workshops und trat mit anderen Courage-Schulen in Kontakt. Während dieser Veranstaltung holte er sich Anregungen für den Theaterworkshop „Willkommen in der Welt der Konflikte“. Auch den Workshop „Journey of Death – die Geschichte einer Flucht“ brachte er so an seine Schule. Bevor Felix die Schule verließ, war es ihm ein besonders wichtiges Anliegen, die Projektorganisation an eine neugegründete Aktivengruppe zu überge-

ben. Er initiierte deshalb ein Treffen der Schüler*innen mit der Bildungsreferentin der Landeskoordination Thüringen in der EJBW, in dem das weitere Vorgehen besprochen und Wünsche und Ideen für weitere Projekte gesammelt wurden.

Felix weiß nun, dass seine Arbeit fortgesetzt wird und kann zufrieden ins Berufsleben starten. Er hat eine wirklich tolle Arbeit geleistet und viel Eigeninitiative und Engagement gezeigt!

Die Landeskoordination Thüringen Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage gehört zum bundesweiten Netzwerk Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage mit Hauptsitz in Berlin. Jede Courage-Schule erhält kostenfrei Informationsmaterialien der Bundeskoordination, in denen Handlungsansätze, Themenfelder, Methoden zu Themen wie zum Beispiel Islam, Rechtspopulismus oder Geschlechterrollen vorgestellt werden.



Referenten der EJBW, Foto: Thomas Müller

Die Landeskoordination Thüringen als Ansprechpartnerin vor Ort bietet finanzielle Unterstützung bei Projekten, vermittelt Referent*innen, informiert via Facebook und Homepage und hilft den Schulen bei der Vernetzung. Das Projekt ist für alle Schulen geeignet.



Die Bildungsreferentinnen Arlett Symanowski und Konstanze Ilmer freuen sich, von Ihnen und Ihren Schüler*innen zu hören!



Kontakt: Landeskoordination Thüringen
Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage
+49 3643 827-144/-142
schulemitcourage@ejbweimar.de
www.schule-ohne-rassismus-thueringen.de

Einladung

25. GEW-Fußballturnier: Thüringer Mitspieler*innen gesucht!



Zum 25. Mal findet vom 10. bis 11. November 2017 das bundesweite Fußballturnier der GEW statt. Nachdem der GEW-Kreisverband Jena-Saale-Holzland das traditionsreiche Turnier im vergangenen Jahr ausgetragen hat, lädt nun der Landesverband Bremen zum 25. Jubiläum ein.

Anreise und Übernachtung

Beginnen wird das Turnier auch in diesem Jahr mit einem geselligen Abend. Los gehen soll es dort ab 18 Uhr. Für Reisende, die später ankommen, wird es auch im Laufe des Abends noch ausreichend zu essen und zu trinken geben. Die Location verraten wir mit der Anmeldebestätigung.

Wie in den Jahren zuvor bitten wir Euch, die Unterkunft selbst zu organisieren. Wir haben für Euch ein Zimmerkontingent im Hotel Innside zu Sonderkonditionen vorreserviert. Den Buchungscode finden GEW-Mitglieder in der Einladungs-pdf, die auf

www.gew-thuringen.de/fussballturnier

zu finden ist. Es stehen Euch Einzelzimmer für 85 Euro und Doppelzimmer für 95 Euro (beides inkl. Frühstück) zur Verfügung. Die Kontingente sind bis zum 27. Oktober 2017 zu den genannten Konditionen für Euch reserviert. Euer Kreis- oder Betriebsverband übernimmt die Übernachtungskosten.

Fakten zum Turnier

Sportlich wird es dann am Samstag. Das Turnier soll um 9.30 Uhr beginnen und findet in der Sporthalle der Gesamtschule West, Lissaer Str. 7, 28237 Bremen, statt. Die Halle ist vom Hotel mit dem Auto in 10 Minuten zu erreichen. Zu Fuß dauert es etwa 20 Minuten.

Das Turnierende ist für 17 Uhr geplant.

Spiele werden wir wieder mit Mannschaften zu 6 Personen inklusive Torwart, egal welchen Geschlechts. Euer Team sollte mindestens aus 7 Personen bestehen. Es dürfen sich auch mehrere Kreis-, Bezirks- oder Landesverbände zu einem Team zusammenrotten.

Habt Ihr Interesse, an diesem Turnier teilzunehmen? Dann meldet Euch bei Michael Kummer, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und einer Eurer Thüringer Mitspieler:

- per E-Mail an: michael.kummer@gew-thuringen.de
- per Telefon: 0361 590 95 22

Ich werde die Anmeldungen der Thüringer Teilnehmer*innen dann beim Landesverband Bremen vornehmen.

Abfahrt am 10. November, 12 Uhr

Wir Thüringer Fußballer*innen fahren am 10. November gegen 12 Uhr an der Landesgeschäftsstelle der GEW Thüringen (Heinrich-Mann-Str. 22, 99096 Erfurt) mit einem Kleinbus los. Wenn wir alle in den Kleinbus passen (9 Plätze), dann entstehen Euch keine Reisekosten. Euer Kreis- oder Betriebsverband übernimmt die Übernachtungskosten.

Sportliche Grüße

Michael Kummer



Foto: Die Teilnehmer*innen des GEW-Fußballturniers 2016

Neuigkeiten zur Internetseite

Haben Sie eine Rechtsanfrage? Hier klicken!

Diese Frage sehen Sie seit einigen Tagen auf unserer Internetseite. Nun ist es endlich möglich, Ihre Rechtsanfrage online zu formulieren und dann an den zuständigen Rechtsschutzbeauftragten in Ihrem Kreis- oder Betriebsverband vor Ort weiter geleitet zu werden. Im Folgenden wird erklärt, wie Sie Ihre Rechtsanfrage eingeben können und welche Fragen wir dabei an Sie haben.

Unter www.gew-thueringen.de/rechtsschutz finden Sie rechts oben dieses Feld, auf welches Sie nur noch klicken müssen:

Sind Sie bereits als Mitglied angemeldet (siehe Beitrag in der tz vom September 2017), gelangen Sie nun auf eine Seite, auf der zunächst abgefragt wird, ob Ihre Anfrage tatsächlich ein Rechtsanliegen ist oder eine allgemeine Frage.

In letzterem Fall (wenn Sie also mit „Nein“ geantwortet haben) werden Ihnen anschließend die möglichen Ansprechpartner*innen für die Beantwortung Ihrer Frage angezeigt.

Wenn es allerdings tatsächlich ein Rechtsanliegen ist, erscheint diese Abfrage:

Ihre Mitgliedsnummer und Ihr Name sind bereits durch Ihre Anmeldung eingetragen, bitte tragen Sie eine Telefonnummer für eventuell notwendige Rückfragen ein und wählen dann Ihren Kreis- oder Betriebsverband aus.

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Thüringen

Hallo Michael Kummer
Mitarbeiter

Mein Arbeitsplatz Arbeit & Recht Bildung & Politik Service GEW

Suche Kontakt Meine GEW

Sie sind hier: Startseite Meine GEW Mitgliederbereich Rechtsanfrage

Besteht eine Dringlichkeit durch eine Fristsetzung (z.B. Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung, Widerspruchsfrist, etc.)?

Bitte wählen

- Ja
- Nein

Teilen und weiterleiten

Zurück Absenden

Zum Seitenanfang Seite drucken

Nun gelangen Sie zu einer Abfrage, ob Ihr Rechtsanliegen eine Dringlichkeit durch eine Fristsetzung besitzt.

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Thüringen

Hallo Michael Kummer
Mitarbeiter

Mein Arbeitsplatz Arbeit & Recht Bildung & Politik Service GEW

Suche Kontakt Meine GEW

Sie sind hier: Startseite Meine GEW Mitgliederbereich Rechtsanfrage

Datum der Frist *

TT.MM.JJJJ

Bitte beschreiben Sie kurz Ihr konkretes Rechtsproblem *

Teilen und weiterleiten

Zurück Absenden

Zum Seitenanfang Seite drucken

Ihre in dieses Formular eingegebenen Daten werden per EMail an die GEW-Landesrechtsstelle versendet. Mit dem Klick auf "Absenden" erklären Sie sich hiermit einverstanden.

Möchten Sie nicht, dass Ihre Formulareingaben per EMail versendet werden, dann nehmen Sie bitte per Telefon oder Post mit der GEW-Landesrechtsstelle Kontakt auf.

Kontaktaufnahme mit der Landesrechtsstelle falls keine Übermittlung per EMail gewünscht.

Wählen Sie hier „Ja“, wird im nächsten Feld das Datum der Frist und Ihr konkretes Rechtsproblem abgefragt.

Ihre Angaben werden dann bei Anklicken des Buttons „Absenden“ unmittelbar an die Rechtsstelle der GEW Thüringen geleitet. Sie werden zudem aufgefordert, weitere notwendige Unterlagen an die Rechtsstelle zu senden, die entsprechenden Kontaktdaten werden angezeigt.

Möchten Sie keine Versendung Ihrer Formularengaben per E-Mail, klicken Sie bitte auf den entsprechenden Satz, Ihnen werden die alternativen Kontaktmöglichkeiten angezeigt.

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Thüringen

Hallo Michael Kummer
Mitarbeiter

Mein Arbeitsplatz Arbeit & Recht Bildung & Politik Service GEW

Suche Kontakt Meine GEW

Sie sind hier: Startseite Meine GEW Mitgliederbereich Rechtsanfrage

Bitte beantworten Sie die weiteren Fragen:

Welche Art von Rechtsproblem haben Sie? *

Bitte wählen

- Rechtsfragen und Angelegenheiten von Beamten und Beamten / Pensionären
- Rechtsfragen und Angelegenheiten von Tarifbeschäftigten / Beschäftigten bei freien Trägern
- Rechtsfragen und Angelegenheiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
- Rechtsfragen und Angelegenheiten von Studierenden
- Rechtsfragen und Angelegenheiten im Sozialrecht

Haben Sie zu dieser Frage bereits versucht, Kontakt mit Ihrem Rechtsschutzbeauftragten Ihres Kreis oder Betriebsverbandes herzustellen? *

Teilen und weiterleiten

Zurück Absenden

Zum Seitenanfang Seite drucken

Haben Sie bei der Frage nach einer etwaigen Dringlichkeit allerdings mit „Nein“ geantwortet, werden Sie nun nach der Art des Rechtsproblems mittels mehrerer Auswahlmöglichkeiten gefragt:

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Thüringen

Hallo Michael Kummer
Mitarbeiter

Mein Arbeitsplatz Arbeit & Recht Bildung & Politik Service GEW

Suche Kontakt Meine GEW

Sie sind hier: Startseite Meine GEW Mitgliederbereich Rechtsanfrage

Bitte beantworten Sie die weiteren Fragen:

Welche Art von Rechtsproblem haben Sie? *

Bitte wählen

Haben Sie zu dieser Frage bereits versucht, Kontakt mit Ihrem Rechtsschutzbeauftragten Ihres Kreis oder Betriebsverbandes herzustellen? *

Bitte wählen

- Ja
- Nein

Teilen und weiterleiten

Zurück Absenden

Zum Seitenanfang Seite drucken

Die zweite Auswahlmöglichkeit fragt ab, ob Sie dazu bereits Kontakt mit Ihrem Rechtsschutzbeauftragten aufgenommen haben:

Wenn ja, gehen wir davon aus, dass eine Kontaktaufnahme nicht möglich war. In diesem Fall werden Sie an die Rechtsstelle weiter geleitet.

The screenshot shows the 'Rechtsanfrage' (Legal Request) form on the GEW website. The form is titled 'Bitte beschreiben Sie kurz Ihr konkretes Rechtsproblem *' and includes a large text input area. Below the input area, there is a section for 'Teilen und weiterleiten' with social media icons for Twitter, Facebook, and Email. A red arrow points to the text input area, and another red arrow points to the 'Absenden' (Submit) button.

Bitte beschreiben Sie kurz Ihr konkretes Rechtsproblem *

Ihre in diesem Formular eingegebenen Daten werden per E-Mail an den Rechtsschutzbeauftragten verwendet. Mit dem Klick auf "Absenden" erklären Sie sich hiermit einverstanden.

Möchten Sie nicht, dass Ihre Formulareingaben per E-Mail versendet werden, dann nehmen Sie bitte per Telefon oder Post mit dem Rechtsschutzbeauftragten Ihres Kreis- oder Betriebsverbandes Kontakt auf.

Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzbeauftragten des Kreisverbandes/Betriebsverbandes falls keine Übermittlung per E-Mail gewünscht. Klicken Sie bitten hier und wählen Sie in der Übersicht, den für Sie zutreffenden Kreisverband/Betriebsverband.

Zurück Absenden

Wenn Sie allerdings noch keinen Kontakt mit Ihrem Rechtsschutzbeauftragten zu Ihrer Rechtsanfrage aufgenommen haben, werden Sie nun aufgefordert, Ihr Rechtsproblem kurz zu beschreiben:

Auch hier die Frage, ob Sie mit der Weiterleitung Ihrer Formularangaben per E-Mail einverstanden sind. Der Rechtsschutzbeauftragte bekommt nun eine E-Mail mit den von Ihnen eingegebenen Daten, Sie erhalten eine Kopie dieser E-Mail. Innerhalb einer Woche wird sich der Rechtsschutzbeauftragte nun bei Ihnen melden.

The screenshot shows the 'Kreis- und Betriebsverbände' (District and Business Associations) page on the GEW website. The page features a table listing various districts and business associations. A red arrow points to the table.

Kreis- und Betriebsverbände

In diesem Menü finden Sie einen Überblick der Kreis- und Betriebsverbände der GEW Thüringen. In jedem Fall sind Adresse der Geschäftsstelle, Kontaktmöglichkeiten, Sprechzeiten und Ansprechpartner der Vorstände aufgeführt. Teilweise sind weitere Informationen der jeweiligen Kreis- und Betriebsverbände abrufbar.

Kreisverband				
Altenburger Land	Apolda	Eichfeld	Erfurt	Gera
Gotha	Greiz	Hildburghausen	Im Kreis	Jena-Saale-Holzland
Kulmbacherkreis	Nordhausen	Saale-Orla-Kreis	Saalfeld-Rudolstadt	Schmalkalden-Meiningen
Sonneberg	Suhl	Sömmerda	Unstrut-Heinich-Kreis	Wartburgkreis
Weimar				

Sollte dem nicht so sein, erscheint nun die Auswahl aller Kreis- und Betriebsverbände. Klicken Sie auf den für Sie zuständigen Verband und Sie erhalten die entsprechenden Kontaktdaten angezeigt.

The screenshot shows the 'Betriebsverband' (Business Association) page on the GEW website. The page features a table listing various business associations and their members. A red arrow points to the table.

Betriebsverband	Mitglieder
<u>Betriebsverband Universität Erfurt</u>	Mitglieder der Universität Erfurt Mitglieder der Fachhochschule Erfurt Mitglieder des Studentenwerkes Thüringen (Bereich Erfurt)
<u>Betriebsverband Friedrich-Schiller-Universität Jena</u>	Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena
<u>Betriebsverband Technische Universität Ilmenau</u>	Mitglieder der Technischen Universität Ilmenau Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden Mitglieder des Studentenwerkes Thüringen (Bereich Ilmenau)
<u>Betriebsverband Bauhaus-Universität Weimar</u>	Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar Mitglieder der Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar
<u>Betriebsverband Ernst-Abbe-Hochschule Jena</u>	Mitglieder der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
<u>Betriebsverband Hochschule Nordhausen</u>	Mitglieder der Hochschule Nordhausen

Wenn Sie Fragen zum gesamten Prozedere einer Rechtsanfrage per Internet haben, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Rechtsstelle:

- Per E-Mail: rechtsstelle@gew-thueringen.de
- Per Telefon: 0361 · 590 95 50

Kostenlose Informationsbroschüre soeben neu erschienen

Beamtenrecht von A bis Z

Unsere neue kostenlose Broschüre erklärt alle Fachbegriffe: Alimentation, Abordnung, Besoldung, Beurteilung, Beförderung, Disziplinarrecht, Laufbahn, Mehrarbeit, Probezeit, Ruhegehalt, Sonderurlaub, Versetzung ... und vieles mehr.



Das Beamtenrecht ist ein besonderer Teil des Verwaltungsrechts, deren rechtliche Grundlagen in Artikel 33 des Grundgesetzes verankert sind. Weitreichende Gesetzgebungsbefugnisse sind durch die Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen.

Das Berufsbeamtentum wird geprägt durch hergebrachte Grundsätze, hierzu zählen:

- Dienst- und Treuepflicht,
- Streikverbot,
- Laufbahnprinzip,
- Alimentationsprinzip,
- Lebenszeitprinzip und Fürsorgepflicht.

Zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien ordnen das Dienst- und Treueverhältnis der Beamten und unzählige Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestalten durch Klarstellung und Aufstellen von Leitsätzen und grundsätzlichen Entscheidungen dieses Beamtenrecht.

Der Freistaat Thüringen hat ab dem 01.08.2017 Lehrer*innen und Lehrer wieder in das Beamtenverhältnis übernommen. Daraus erwächst ein enormer Informationsbedarf der hiervon betroffenen Mitglieder der GEW Thüringen.

Es gibt reichliche Möglichkeiten, sich über Begriffe, Grundsätze, Definitionen oder Zusammenhänge aus dem Beamtenrecht zu informieren. Mal findet man eine Definition in Gesetzen, Verordnungen und weiteren Normen oder Zitate in Urteilsammlungen auch das Nachforschen in diversen Netzen kann hilfreich sein. Und natürlich gibt es zahlreiche Infoblätter der GEW Thüringen.

Aus all diesen Quellen hat die GEW Thüringen für Sie ein kleines Nachschlagewerk zu Begrifflichkeiten aus dem Beamtenrecht, sozusagen „auf einen Blick“, als Überblick in die komplizierte Materie des Beamtenrechts zusammengestellt, eine Auswahl von A bis Z.

Hier einige Auszüge:

Alimentation

Beamte stellen sich mit der gesamten Persönlichkeit dem Öffentlichen Dienst als Lebensberuf zur Verfügung. Der Beamte vollzieht die zugewiesenen Aufgaben zur Gewährleistung einer stabilen und gesetzestreuem Verwaltung. Beamte sind keine Arbeitnehmer und erhalten kein Entgelt für geleistete Arbeit sondern werden alimentiert. Die Alimentation geht aus dem Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Staat hervor und ermöglicht die angemessene Amtsführung ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Die Alimentation umfasst die Besoldung der aktiven (diensttätigen) Beamten sowie deren Versorgung (z. B. Unfallfürsorge, Beihilfe), die Versorgung der Ruhestandsbeamten und die Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Beamter.

Der Dienstherr ist verpflichtet, Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (BVerfG Beschluss vom

17.11.2015 - 2BvL 19/09). Das Alimentationsprinzip ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und als solches verfassungsrechtlich aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG heraus garantiert.

Abordnung

Bei der Abordnung handelt es sich um eine Weisung des Dienstherrn, den Beschäftigten vorübergehend bei Vorliegen dienstlicher Gründe an eine andere Schule desselben Dienstortes oder an eine Schule eines anderen Dienstortes ohne die Zustimmung des Beschäftigten einzusetzen. Abordnungsbefugt gegenüber Lehrkräften ist das zuständige Staatliche Schulamt (§ 10 ThürBG).

Bei dienstlichen Bedürfnissen kann das Staatliche Schulamt die Lehrkraft vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abordnen. Ausnahmsweise, nämlich wenn dienstliche Gründen vorliegen, kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Es ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Einer solchen Abordnung muss der Beamte jedoch zustimmen, wenn sie die Dauer von 2 Jahren übersteigt.

Ohne Zustimmung des Beamten ist eine Abordnung auch zu einem anderen Dienstherrn zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt desselben Endgrundgehalts entspricht und nicht länger als 5 Jahre dauert. Nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) unterliegt die Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrats.

Dienstunfähigkeit

Ist ein Beamter wegen Krankheit dienstunfähig, hat er die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Arbeitstag anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, so hat der Beamte spätestens am vierten Arbeitstag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben (§ 22 ThürUrlV).

Begrenzte Dienstfähigkeit:

Nach § 27 (BeamtStG) soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn der Beamte die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die Arbeitszeit wird entsprechend herabgesetzt.

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG erhält der Beamte anteilige Besoldung nach § 6 Abs. 1 ThürBesG. Diese wird um ei-

nen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde.

Beispiel: (Stand Juli 2017)

58 jähriger Beamter, A 13, Stufe 12, Dienstbezüge 4.988, 92 Euro, 50% verbleibende Dienstfähigkeit

Berechnung Zuschlag:

4.988,92 € : 2 = 2.494,46 € anteilige Besoldung zzgl. 50% des Unterschiedsbetrages zur vollen Besoldung

2.494,46 € : 2 = 1.247,23 € Zuschlag

2.494,46 € anteilige Besoldung

+ 1.247,23 € Zuschlag

= 3.741,69 € Besoldung insgesamt während begrenzter Dienstfähigkeit

Mehrarbeit

Nach § 59 Abs. 4 ThürBG ist jeder Beamte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn **zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.**

Werden Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat (= 3 Unterrichtsstunden bei angestellten und verbeamteten vollbeschäftigten Lehrer*innen) über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die abgeltungsfreie Mehrarbeit (Schwellenwert) entsprechend dem Umfang der individuell festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Ist eine Dienstbefreiung aus

zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamte für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

Das Tatbestandsmerkmal der „zwingenden dienstlichen Verhältnisse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Sie sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn und soweit die Mehrarbeit zur Erledigung wichtiger, unaufschiebbarer Aufgaben unvermeidbar notwendig ist und wenn die Umstände, welche die Mehrarbeit zwingend erfordern, vorübergehender Natur sind und eine Ausnahme gegenüber den sonst üblichen Verhältnissen darstellen.

Die Rechtsnorm des § 59 Abs. 4 ThürBG stellt auf das Eintreten eines plötzlichen oder unvorhersehbaren Ereignisses ab, die den Anwendungsbereich auf unvorhergesehene Arbeiten beschränkt. Bildet die Mehrarbeit hingegen die Regel, so liegt keine Mehrarbeit im Sinne von § 59 Abs. 4 ThürBG vor, sondern eine unzulässige Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit. Daraus folgt, dass die Anordnung von „Mehrarbeit“ infolge Personalmangels, der auch auf Langzeiterkrankungen beruhen kann, nicht von § 59 Abs. 4 ThürBG gedeckt ist. Denn es fehlt bereits an dem Tatbestandsmerkmal der Beschränkung auf Ausnahmefälle.

Eine Langzeiterkrankung liegt nach der Festlegung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 6 Wochen besteht. Ob erst nach Ablauf von 6 Wochen ein Ausnahmefall im Sinne von § 59 Abs. 4 ThürBG besteht, ergibt sich nicht zwingend. Es muss stets der Einzelfall beurteilt werden, weswegen laufende krankheitsbedingte Ausfälle von Lehrkräften, die weniger als 6 Wochen umfassen, gleichwohl keine Anordnung von Mehrarbeit rechtfertigen, weil sie in der Gesamtbetrachtung kein Ausnahmefall mehr sind.

Mehrarbeit, die sich nicht auf einen Ausnahmefall beschränkt, dürfen die angestellten und verbeamteten Lehrer*innen ablehnen. Denn eine vorübergehende Verlängerung der individuellen Unterrichtsverpflichtung muss mit angestellten Lehrern vereinbart werden, d. h., sie können die Verlängerung annehmen oder ablehnen. Bei verbeamteten Lehrern muss das Schulamt in diesem Fall einen Bescheid erlassen, gegen den der Betroffene Widerspruch einlegen kann.

Eine nicht nur vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit ist nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.03.1999 (6 P 10.97) als Einstellung anzusehen und damit mitbestimmungspflichtig im Sinne von § 75 Abs. 2 ThürPersVG. Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil aus, dass eine Vermutung dafür spricht, dass die Aufstockung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses jedenfalls dann nicht nur vorübergehend und geringfügig ist, wenn sie für die Dauer von mehr als zwei Monaten erfolgt.

Bei einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft ist die nicht nur vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit ohnehin unzulässig. Personalräte haben also eine wichtige Einflussmöglichkeit bei der Verhinderung einer nicht nur vorübergehenden Erhöhung der Arbeitszeit, in dem sie ihr eingeschränktes Mitbestimmungsrecht wahrnehmen und ggf. das Einigungsstellenverfahren (§ 69 ThürPersVG) einleiten.

Bestellung der kostenlosen Broschüre

Haben Sie Interesse an dieser kostenlosen Broschüre? Dann wenden Sie sich an Constanze Röhereich, Landesgeschäftsstelle der GEW Thüringen, Erfurt wie folgt:

- Per E-Mail: constanze-roehreich@gew-thueringen.de
- Per Telefon: 0361 · 590 95 55

Wir senden Ihnen diese Broschüre dann umgehend zu. Es entstehen für Sie keine Kosten.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft **GEW**
Thüringen

// KLEINES NACHSCHLAGEWERK //



Beamtenrecht von A bis Z

Alimentation, Abordnung, Besoldung, Beurteilung, Beförderung, Disziplinarrecht, Laufbahn, Mehrarbeit, Probezeit, Ruhegehalt, Sonderurlaub, Versetzung ... und vieles mehr

Mit Direktbank und
bundesweitem Filialnetz.

Für mich: das kostenfreie Bezügekonto¹

¹ Voraussetzung: Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

² Voraussetzung: Neueröffnung Bezügekonto, Gutschrift auf Ihr Bezügekonto.

³ Nur Hauptkarte, Voraussetzung: GEW-Mitgliedschaft; alternativ auch Mastercard® Classic mit gleichen Leistungen möglich

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel das Bezügekonto mit kostenfreier Kontoführung.¹

Vorteile für GEW-Mitglieder:

- 50,- Euro Gutschrift bei Kontoeröffnung²
- Kostenfreie Kreditkarte VISA ClassicCard^{1 3}

Informieren Sie sich jetzt über die **vielen speziellen Vorteile** Ihres neuen Kontos für Beschäftigte im öffentlichen Dienst:
Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei) oder www.bbbank.de/gew

BBBank-Filiale Erfurt
Fischmarkt 4
99084 Erfurt



Vorteile für
GEW-Mitglieder!

BB
Bank

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Gotha

Es ist bald wieder soweit!

Der Kreisvorstand der GEW Gotha lädt seine Mitglieder am Vortag des 1. Advent recht herzlich zur traditionellen Fahrt auf einen Weihnachtsmarkt ein.

Während der Heimreise von Frankfurt a.M. im vergangenen Jahr wurde der Wunsch geäußert, doch einmal Dresden in dieser Zeit zu besuchen. Aus dem Vorschlag wird Wirklichkeit: Wir fahren am Samstag, dem 02.12.2017 zu den Weihnachtsmärkten in Dresden, tauchen dort ein ins weihnachtliche Markttreiben. Wer glaubt, die Stadt Dresden habe nur den Striezelmarkt zu bieten, irrt sich gewaltig. Im gesamten Stadtgebiet warten kleinere und größere Märkte mit eigenem Charakter auf ihre Besucher. Dresdner Winterlichter auf der Prager Straße bietet regionale Spezialitäten und lädt zum Bummeln auf Dresdens bekanntester Shoppingmeile ein. Traditionelle Erzeugnisse wie Spitze aus dem Vogtland, Glaskunst und Töpferwaren sowie die begehbbare, 8m hohe Pyramide mit handgefertigten Holzfiguren findet man auf dem traditionellen Weihnachtsmarkt an der Frauenkirche. Der Advent auf dem Neumarkt schließt sich direkt an. Hier begeistert das historische Handwerk der Zünfte, z. B. Täschner, Graveur, Schriftensmaler und vieles mehr.

Innerhalb des Residenzschlosses kann man sich am „Stallhöfischen Adventsspektakel“ begeistern.

Aber wir wollen nicht alle und alles verraten, deshalb zum Staunen, Essen, Trinken und Feiern ganz einfach mitfahren!

Abfahrt:

02.12.17, 9:00 Uhr am ZOB Mohrenstraße

Rückfahrt: 19:00 Uhr ab Dresden

Weitere wichtige Informationen dazu:

Die Anmeldung mit Kassierung erfolgt am 19.10., 02.11. sowie 16.11.17 jeweils von 16.00 bis 17.00 Uhr.

GEW-Mitglieder zahlen 15 €, Nicht-Mitglieder 20 €.

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer*innen, die mit uns die Vorweihnachtszeit in der Dresdner Innenstadt erleben wollen!

Vorankündigung: Am Dienstag, dem 20.02.2018 fahren wir zur didacta nach Hannover!

Euer Kreisvorstand der GEW Gotha

Jena-Saale-Holzland

Fahrt zur Landesgartenschau nach Apolda



Foto: Katrin Osterloh

Am 26. August 2017 hatte der Kreisvorstand Jena-Saale-Holzland seine Mitglieder zur Fahrt nach Apolda eingeladen um die Landesgartenschau zu besuchen. Wenn die Anmeldezahl auch eher gering

blieb, so waren die Mitfahrer*innen doch von dem schönen Tag begeistert. Mit kompetenter Führung durch die Gärten, wohlge-sonnenem Wetter und netten Gesprächen wurde der Ausflug ein Erfolg, der sich in dem Spruch „klein aber fein“ wiederfand. Der Kreisvorstand hofft, dass die Eindrücke des Tages eine Weile erhalten bleiben und freut sich auf die nächsten Treffen und Ausflüge.

Katrin Dreier-Lippmann

Altenburger Land

Jahresendfeier

Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder zur Jahresendfeier für Donnerstags, 14.12.2017, 16:00 Uhr in den Ratskeller Altenburg ein.

Verbindliche Rückmeldung unter Telefon 03447 · 31 55 02 bis 31.10.2017.

Bis dahin eine schöne Vorweihnachtszeit.

Euer Kreisvorstand

Eichsfeld

Einladung zur 11. Ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder der GEW des Eichsfeldkreises, der Kreisvorstand unserer Bildungsgewerkschaft möchte alle seine Mitglieder, genau wie in den vergangenen Jahren, ganz herzlich zur Jahresmitgliederversammlung einladen.

Datum: Donnerstag, 30.11.2017

Zeit: 16:00 Uhr

Ort: Haus Eichsfeld Leinefelde

Schwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung ist das Thema: „Bildung weiter denken! Was fordert die GEW und was wurde bisher erreicht?“



Als Gastredner erwarten wir Gunter Zeuke, Stellvertreter der Landesvorsitzender der GEW Thüringen. Natürlich denken wir im Verlaufe der Veranstaltung auch an die Ehrung unserer Jubilare.

Da die Versammlung in einem entsprechend würdigen Rahmen stattfinden wird, bitten wir alle Mitglieder ganz herzlich um verbindliche Rückmeldung bezüglich einer Teilnahme bis zum 20.11.2017 an folgende Adresse:

- per Post: Eckardt Rösler, Halle-Kasseler-Str. 48, 37339 Breitenworbis
- per E-Mail: e.roesler@freenet.de

Mit freundlichen Grüßen
Kreisvorstand der GEW-Eichsfeld

Jubilare

**Juli, August,
September, Oktober**

Leider ist uns in der September-tz bei der Auflistung der Jubilare ein Fehler unterlaufen, für den wir um Entschuldigung bitten. Anstelle der Juli- und August-Jubilare sind die August- und September-Jubilare abgedruckt worden. In der Oktober-tz müssten also die Juli-Jubilare nachgereicht werden, aber die September-Jubilare nicht noch einmal, dafür aber die Oktober-Jubilare sehr wohl stehen. Wenn Ihr, liebe Kolleginnen und Kollegen, jetzt auch durcheinander gekommen seid, geht es Euch wie uns. Daher und zur Freude der doppelt und sicherlich auch der nachträglich aufgeführten Juli-Jubilare haben wir uns dazu entschlossen, in dieser tz-Ausgabe eine Ausnahme zu machen und alle Jubilare der Monate Juli, August, September und Oktober aufzuführen. Und nun viel Spaß und Erfolg beim Suchen!

Die GEW gratuliert folgenden Kolleg*innen zum Geburtstag.

95 Jahre

Ursula Franke, Weimar

93 Jahre

Werner Seiferth, Altenburg

91 Jahre

Helga Melerski, Wiehe
Hans Christ, Georgenthal

90 Jahre

Thea Bauerfeld, Jena

89 Jahre

Herbert Weiß, Leinefelde

88 Jahre

Karl Herrmann, Jena
Rosemarie Schmidt, Bad Sulza

87 Jahre

Alexander Tauch, Jena
Joachim Wolf, Bad Salzungen

86 Jahre

Helmut Bornkessel, Nordhausen
Renate Hebest, Arnstadt
Inge Carlsen, Pößneck
Annelies Lauschmann, Erfurt
Ilse Zyprecht, Weimar

85 Jahre

Rolf Heymann, Leutenberg
Marianne Francke, Apolda
Helmut Seidenstücker, Sonnenstein
OT Werningerode
Wilhelm Geretzky, Benshausen OT
Ebertshausen
Christa Jacob, Königsee
Wolfgang Hopf, Schmalkalden
Renate Bimberg, Erfurt

84 Jahre

Edith Berbig, Weimar

83 Jahre

Dietrich Decker, Uthleben
Ernst Fauer, Apolda
Leonhardt Zott, Mühlhausen
Jutta Böttcher, Erfurt
Klaus Nägler, Jena
Siglinde Schorcht, Jena

82 Jahre

Klaus Burkhardt, Schmölln
Irmgard Herzog, Gotha
Gisela Fröhlich, Hildburghausen
Brigitte Jegottka, Seebach
Horst Reiche, Mellingen

81 Jahre

Sigurd Wiesemann, Erfurt
Siglinde Kunze, Magdala OT Göttern
Ilse Maurer, Suhl
Siegfried Albrecht, Heiligenstadt
Helga Grossmann, Mühlhausen
Johannes Kaiser, Meuselwitz
Wolfgang Mühle, Erfurt
Margarete Pawlowski, Dorndorf-Stuednitz
Franz Hofmann, Schleiz
Ingeborg Dummer, Jena
Dr. Gerd Schüler, Weimar
Ehrhardt Siebenhaar, Bad Liebenstein

80 Jahre

Therese Leinweber, Arnstadt
Hans Hofmann, Jena
Jutta Schelenz, Wilchwitz
Brigitte Stein, Schillingstedt
Kurt Reumann, Heldburg
Marga Grenzemann, Eisenach
Harri Hahn, Oberheldrungen
Gisela Matthes, Friedrichroda
Siglinde Pischel, Nordhausen
Ingrid Reumann, Heldburg
Marie-Luise Spiller, Meiningen
Rosemarie Busch, Nordhausen/OT
Petersdorf
Evelin Schmidt, Wechmar

75 Jahre

Rosmarie Kirmse, Schmölln
Dr. phil. Helmut Klemm, Marksuhl
Ingrid Hoffmann, Erfurt
Sabine Bühl, Ilmenau
Rosemarie Heuer, Waltershausen
Ellen Schmidt, Eisenach
Gerda Werner, Suhl
Bernhard Wolf, Niederorschel
Hannelore Zimmermann, Schmölln
Günter Busch, Altenburg
Monika Frank, Gotha
Ingeborg Taube, Lucka
Horst Bomberg, Erfurt
Helga Focke, Gotha
Sieglinde Furch, Benshausen
Ute Gabel, Gotha
Heike Gundlach, Zella-Mehlis
Antonia Hopf, Magdeburg
Dr. Ralf Irmer, Langewiesen
Reinhard Kummer, Donndorf
Ingrid Liebermann, Lauscha
Wolfgang Müller, Bergern
Eleonore Penzler, Görsbach
Gudrun Rößler, Boderitz
Helga Wachsmuth, Gotha
Klaus Pohl, Gera
Edeltraud Pinkwart, Bettenhausen
Rudolf Kuchenbecker, Schleiz
Rolf Walter, Niederorschel
Karl-Eike Walter, Sondershausen-
Schernberg

70 Jahre

Gabriele Krauß, Ranis
Peter Herrmann, Sömmerda
Heidelinde Zotemantel, Erfurt
Dr. Albrecht Rosenstiel, Meiningen
Eva-Maria Volkant, Gotha
Christine Gattinger, Großvargula
Wolfgang Herber, Meiningen
Renate Kley, Erfurt
Dieter Margraf, Westerengel
Ingrid Neubert, Jena
Christel Albert, Friedrichroda
Reinhard Patzer, Kahla
Rita Bonk, Unterworbach
Barbara Ebert, Fockendorf
Christel Grams, Uthleben
Prof. Dr. Jürgen Krause, Erfurt
Elfriede Rosenstiel, Meiningen
Thea Zentgraf, Ilmtal
Erika Widrich, Mühlhausen
Christa Schilling, Erfurt
Annelie Winkler, Krölpa
Sonja Mann, Gerstungen
Ingrid Schäller, Hermsdorf/ Thrg.
Heinz Hemmelmann, Erfurt
Gabriele Schreiber, Schleiz
Ingrid Winselmann, Niedersachswerfen
Gabriele Scholpp, Altenburg
Ingolf Zellin, Suhl

Ute Leipe, Altenburg
Burckhard Rosenbaum, Lichte

65 Jahre

Bärbel Mittelstädt, Erfurt
Edda Stieler, Berga
Christine Kummer, Donndorf
Dietmar Franke, Erfurt
Hubertus Fritz, Schmalkalden
Christina Leser, Oberroßla
Dr. Claudia Hohberg, Hummelshain
Roland Bamberg, Magdala
Hartmut Schmidt, Martinroda / Vacha
Monika Häring, Sondershausen
Gisela Witzenhausen, Wipperdorf
Doris Straub, Bad Frankenhausen
Ulrich Gräf, Ammern
Gabriele Suhr, Grabfeld
Ingrid Hoßfeld, Moorgrund-Gumpelstadt
Elke Barnikol, Friedrichroda-Finster-
bergen
Martina Bergmann, Straußfurt
Marion Brumme, Altenburg
Regina Hertz, Barchfeld-Immelnborn
Helga Koska, Haselbach
Bernhard Langlotz, Kaltennordheim
Herta Leidel, Menteroda
Oskar Mock, Grabfeld/OT Wolfmannshausen
Marita Rumpf, Bad Frankenhausen/
Kyffhäuser
Eva-Maria Schwanenberg, Heubisch
Anne Weibezahl, Arnstadt
Roselinde Weise, Günthersleben -
Wechmar
Lony Wildt, Rudolstadt
Inge Wölk, Ilmenau OT Heyda
Petra Wöllner, Moxa
Gerd Krauß, Stadtlengsfeld
Dr. Bernd Nestler, Jena
Bettina Schubert, Eisenach
Dr. Harry Dreffke, Oberpörlitz
Renate Fröhlich, Kühndorf
Ingrid Gömer, Ilmenau
Gabriele Hampe, Linderbach
Dr. Dieter Herold, Heyerode
Dagmar Hild, Erfurt
Marita Kreische, Kyffhäuserland OT
Hachelbich
Ute Krökel, Zeulenroda
Ullrich Rösel, Trockenborn
Roland Seibt, Erfurt
Jutta Parkan, Erfurt
Ilona Nordhaus, Gräfinau-Angstedt
Margit Erdenberger, Tambach-Dietharz
Dietmar Wanderer, Arnstadt
Dr. Dr. Holger Koch, Erfurt
Regina Wybranietz, Nordhausen
Karin Rohkämper, Dornheim
Hannelore Ritter, Geschwenda
Gotthard Berger, Ilmenau
Elke Kirschner, Witzelroda
Gabriele Peter, Gera



Mein
Anwalt.

Mein
Recht.

- Arbeitsrecht
- Verwaltungsrecht
mit besonderer
Spezialisierung auf
Öffentliches Dienstrecht
Lehrerdienstrecht
Schulrecht
- Medizinrecht
 - Urheber-
und
Medienrecht
- Onlinerecht

Ihre Anwälte

Matthias Wiese
Dr. Katharina Laschinski
Jan Kühne (in Anstellung)
in Zusammenarbeit mit
Dr. Peter Hauck-Scholz



Fischmarkt 6 · 99084 Erfurt
FON + 49.361.347 90-0
www.wiesekollegen.de



Fachkräftemangel,
marode Gebäude,
zu große Gruppen,
zu schlechte
Arbeitsbedingungen.
Gute Bildung muss uns
allen mehr Wert sein.
Deshalb:
Mehr Geld für Bildung.
Jetzt!

Marlis Tepe, Vorsitzende der GEW

Foto: Fotostudio



Wer gebildet ist,
erkennt Zusammenhänge,
kann die Welt
aus verschiedenen
Perspektiven betrachten
und ist in der Lage,
für sein Handeln
Verantwortung zu
übernehmen.

Petra Gerster, Journalistin
und Fernsehmoderatorin



Fördert endlich
unsere Kinder,
nicht nur
die Auto-Industrie!

Günther Koch,
ehem. Lehrer und Reporter

Foto: Andrea Schöppner

Wer zuletzt lacht...

